



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 22. Oktober 2003

Nummer 42

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO)	926
Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (VVBbgBauVorIV)	954
Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen in baurechtlichen Angelegenheiten (VVBbgBauGebO)	990
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Kriellow See“	993
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg	
Wahlordnung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung (Wahlordnung)	994
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2003	

**Verwaltungsvorschrift
zur Brandenburgischen Bauordnung
(VVBbgBO)**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 1. September 2003

Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Sind Hauptnummern ausgelassen, bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften. Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf die BbgBO.

Die Verwaltungsvorschrift wird wie folgt zitiert: „Nr. 31.1.1 VVBbgBO“ (Beispiel).

2 Begriffe (§ 2)

2.1 Zu Absatz 1 Nr. 8

Seilbahnen unterliegen als bauliche Anlagen dem Anwendungsbereich der BbgBO. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 44 Abs. 2 Nr. 16 sowie eine auf Grund des § 80 Abs. 1 Nr. 4 zur Umsetzung der EG-Seilbahn-Richtlinie erlassene Verordnung sind zu beachten.

2.3 Zu Absatz 3

Als Fußboden gilt die Oberkante des fertigen Fußbodens, als Geländeoberfläche die tiefstgelegene, an das Gebäude anschließende Geländeoberfläche. Die Höhe wird somit von der tiefstgelegenen, an das Gebäude anschließenden Geländeoberfläche bis zur Oberkante des höchstgelegenen Fußbodens gemessen. Zur Geländeoberfläche siehe auch Nr. 2.6.

2.4 Zu Absatz 4

2.4.1 Soweit auf Grund des Baugesetzbuches erlassene Satzungen den Begriff „Vollgeschoss“ verwenden, ist der zum Zeitpunkt des jeweiligen Satzungsbeschlusses geltende Vollgeschossbegriff anzuwenden. Auf die Übergangsvorschrift des § 83 Abs. 3 wird verwiesen.

2.4.2 Aufenthaltsräume sind möglich, wenn die Mindestvoraussetzungen für Aufenthaltsräume nach § 40 erfüllt sind oder davon abweichend Aufenthaltsräume nach § 60 zugelassen werden.

2.6 Zu Absatz 6

Eine im Verhältnis zum Gebäude geringfügige Abgrabung, z. B. für einen Lichtgraben zur Beleuchtung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoss, oder eine geringfügige Aufschüttung, z. B. für eine Terrasse, wird bei der Beurteilung der Höhenlage der Geländeoberfläche im Sinne dieser Vorschrift nicht berücksichtigt. Das gilt auch für eine geringfügige Veränderung der Geländeoberflä-

che zur Herstellung der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 5 Abs. 4 und § 29 Abs. 3.

2.7 Zu Absatz 7

Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Da überdeckte Stellplätze (Carports) überdeckte bauliche Anlagen sind, fallen sie zugleich unter den Begriff „Gebäude“ nach § 2 Abs. 2 und unter den Begriff „Garage“ nach § 2 Abs. 7. Carports zählen daher zu den Garagen. Siehe auch unter Nr. 6.10.2.

3 Allgemeine Anforderungen (§ 3)

3.1 Zu Absatz 1

3.1.1 Instandhalten bedeutet, die baurechtlich relevanten Eigenschaften baulicher Anlagen sowie die Gebrauchstauglichkeit für die Dauer der Nutzung zu sichern.

3.1.2 Gehen von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsgefahren oder unzumutbare Belästigungen durch Luftverunreinigung, Lärm oder andere schädliche Umwelteinwirkungen aus, so liegt hierin eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

3.1.3 Der Nachweis für die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach Satz 1 obliegt dem Bauherrn.

3.1.4 Sofern in der BbgBO der Begriff „andere Anlagen und Einrichtungen“ verwandt wird, so handelt es sich um andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2.

3.4 Zu Absatz 4

Für den Nachweis der Gleichwertigkeit bei Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen gilt Nr. 3.1.3.

4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden, Teilung der Grundstücke (§ 4)

4.1 Zu Absatz 1

4.1.1 Für Grundstücke im Sinne der BbgBO gilt die Definition des bürgerlichen Rechts. Danach ist ein Grundstück ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer Nummer eingetragen ist, ohne Rücksicht darauf, wie es genutzt wird und ob es eine wirtschaftliche Einheit mit anderen Grundstücken bildet.

4.1.2 Grundstücke in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in mit Schadstoffen belasteten Gebieten sind nach ihrer Beschaffenheit für eine Bebauung nicht geeignet.

- 4.1.3 Zur Eignung des Grundstücks für die Bebauung mit Gebäuden gehört auch, dass die Grundstücksgrenzen hinreichend sicher feststehen. Grundstücksgrenzen müssen daher grundsätzlich gemäß § 18 Abs. 1 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes festgestellt sein. Die Darstellung der Grundstücksgrenzen erfolgt im Amtlichen Lageplan.
- 4.1.4 Ein Grundstück liegt in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, wenn es über mindestens 4 m an diese Verkehrsfläche anschließt und an dieser Stelle die Anlage einer Zufahrt straßenrechtlich zulässig ist.
- 4.1.5 Die Befahrbarkeit der Zufahrt bezieht sich auf die technische Beschaffenheit dieser Fläche. Die Fläche muss befestigt und so breit sein, dass sie in der Lage ist, den Verkehr aufzunehmen, den das Grundstück bzw. das Bauvorhaben bedingt. § 5 ist zu beachten.
- 4.1.6 Führt eine Zufahrt für ein Baugrundstück über andere Grundstücke, so ist deren Benutzbarkeit gemäß § 65 rechtlich zu sichern.
- 4.1.7 Der Nachweis, dass die Zufahrtswege, die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlagen bis zum Beginn der Benutzung des Gebäudes benutzbar sind, erfolgt durch eine Erklärung der zuständigen Behörde, in der Regel durch die Gemeinde. Ist die Gemeinde für die Erschließung nicht selbst zuständig, bedarf es einer zusätzlichen Bestätigung der erschließungspflichtigen Körperschaft.
- 4.2 Zu Absatz 2
- 4.2.1 Absatz 2 regelt eine gesetzlich zugelassene Abweichung, einer besonderen Abweichungsentscheidung nach § 60 bedarf es daher nicht. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 65.
- 4.2.2 Eine rechtliche Sicherung der Inanspruchnahme mehrerer Grundstücke nach § 65 ist bei einer kurzzeitigen Errichtung Fliegender Bauten (§ 71) und bei auf kurze Zeit befristet genehmigten baulichen Anlagen (§ 67 Abs. 3) nicht erforderlich.
- 4.3 Zu Absatz 3
- 4.3.1 Die Vorschrift richtet sich sowohl an die Eigentümer, die eine Teilung veranlassen, als auch an die behördlichen Vermessungsstellen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die mit der Teilung beauftragt sind.
- 4.3.2 Würden durch die beabsichtigte Teilung eines Baugrundstücks bauordnungswidrige Zustände entstehen, darf die Teilung nur durchgeführt werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung nach § 60 zugelassen hat.
- 4.3.3 Ein Baugrundstück im bauordnungsrechtlichen Sinn ist

ein Grundstück, das nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit einer baulichen Anlage bebaut ist oder bebaut werden darf.

5 Zugänge und Zufahrten der Grundstücke (§ 5)

- 5.1 Zu den Absätzen 1 bis 5

Die als „Technische Baubestimmung“ eingeführte Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken vom 25. März 2002 (ABl. S. 466) ist zu beachten.

6 Abstandsflächen (§ 6)

- 6.1 Zu Absatz 1

- 6.1.1 Grundstücksgrenzen sind alle Grenzen, die ein Grundstück umschließen. Abstandsflächen sind zu allen Grenzen, auch zu den Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

- 6.1.2 Die Vorschrift privilegiert nur die nach den planungsrechtlichen Vorschriften unmittelbar an den Grundstücksgrenzen zulässigen Außenwände. Wird eine Außenwand an der Grundstücksgrenze unter Zulassung einer Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften zugelassen, ist § 6 Abs. 2 Satz 4 zu beachten.

- 6.2 Zu Absatz 2

- 6.2.1 Bei Satz 3 handelt es sich um einen gesetzlich geregelten Abweichungstatbestand. Die geringfügige Erstreckung von Abstandsflächen (Bagatellgrenze) auf das Nachbargrundstück nach Satz 3 bedarf keiner besonderen Abweichungsentscheidung nach § 60.

- 6.2.2 Bei Satz 4 handelt es sich um einen gesetzlich geregelten Abweichungstatbestand. Eine über die Bagatellgrenze hinausgehende Erstreckung von Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück nach Satz 4 ist gesetzlich zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, dass die Abstandsflächen nicht überbaut werden und sich nicht mit anderen Abstandsflächen überdecken. Einer besonderen Abweichungsentscheidung nach § 60 bedarf es nicht. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 65.

- 6.2.3 Das Überbauungs- bzw. Überdeckungsverbot gilt nicht für die nach § 6 Abs. 10 und 11 zulässigen baulichen Anlagen.

- 6.4 Zu Absatz 4

Die besondere Regelung des § 6 Abs. 6 ist zu beachten. Zu- oder Abschläge für Dachaufbauten erfolgen nicht.

- 6.6 Zu Absatz 6

Mit dieser Bestimmung wird die Tiefe der Abstandsflä-

chen für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen und einer Firsthöhe von nicht mehr als 9 m pauschal auf 3 m festgesetzt. Die Ermittlung der Wandhöhe (H) erübrigt sich daher.

Die Bagatellgrenze nach § 6 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

6.7 Zu Absatz 7 Nr. 1

Zu den untergeordneten Bauteilen, die bei der Bemessung der Abstandsflächen nicht berücksichtigt werden, gehören auch die Dachüberstände einschließlich der Dachvorsprünge, die nicht mehr als 1 m vor die Außenwand vortreten.

6.8 Zu Absatz 8

Bei einem geraden Wandverlauf ist die Abstandsfläche ein um den sich aus Absatz 5 ergebenden Faktor (0,5, 0,4 oder 0,25) verkürztes Abbild der jeweiligen Wand. Aus der Regelung ergibt sich auch, dass die Abstandsfläche bei einem kreisrunden Gebäude kreisförmig ist. Die Tiefe der Abstandsfläche ist an jeder Stelle der Außenwand senkrecht zu der an die Außenwand gelegten Tangente zu messen.

6.9 Zu Absatz 9

6.9.1 Von diesen Anlagen und Einrichtungen gehen in der Regel dann Wirkungen wie von Gebäuden aus, wenn sie sich in Bezug auf Brandschutz, Belichtung, Besonnung und Belüftung auf das Nachbargrundstück auswirken können oder nicht mit § 3 Abs. 1 im Einklang stehen.

6.9.2 Wirkungen wie von Gebäuden können z. B. ausgehen von

- baulichen Anlagen, die höher als 2 m sind, wie Mauern, großflächigen Werbeanlagen, Behältern, Masten etc.,
- Terrassen, die höher als 1 m sind,
- Hundezwinger und Volieren.

6.9.3 Keine Wirkungen wie von Gebäuden gehen in der Regel aus von

- Masten mit einem Durchmesser oder einer Seitenlänge bis zu 1 m, bei Gittermasten bis zu 2 m,
- Hausschornsteinen und offenen Pergolen,
- Freisitzen und Schwimmbecken.

6.9.4 Nach ständiger Rechtsprechung gehen bei Windkraftanlagen, insbesondere auch vom Rotor, Wirkungen wie von Gebäuden aus. Die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche richtet sich nach § 6 Abs. 4.

Die Spitzen der Rotorblätter beschreiben bei der Drehung um die senkrechte und waagerechte Achse des Rotors unter Berücksichtigung der exzentrischen Anordnung des Rotors ein fiktives oben und unten abgeflach-

tes kugelähnliches Gebilde. An die Stelle des oberen Abschlusses der Wand tritt in diesem Fall die Oberfläche der fiktiven Kugel.

Aus § 6 Abs. 8 ergibt sich, dass die Abstandsfläche einen Kreisring um den durch die Projektion der fiktiven Kugel auf die Geländeoberfläche gebildeten Kreis darstellt.

In entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 2 beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H. Setzt ein Bauplan ein Sondergebiet Windpark fest, so beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,25 H.

6.10 Zu Absatz 10

6.10.1 Unmittelbar an der Grundstücksgrenze bedeutet, dass die Grenzwände und Dächer der Garagen und Nebengebäude direkt (ohne Abstand) an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, um ein Anbauen zu ermöglichen. Ein Zurücksetzen der Grenzwände von der Grundstücksgrenze durch Dachüberstände oder Dachrinnen, ist nur unter Beachtung der Übernahme der Abstandsfläche nach § 6 Abs. 2 zulässig. Eine Überbauung der Grenze ist nur unter Beachtung des § 4 Abs. 2 zulässig.

6.10.2 Da Carports überdeckte bauliche Anlagen sind, fallen sie zugleich unter den Begriff „Gebäude“ nach § 2 Abs. 2 und unter den Begriff „Garage“ nach § 2 Abs. 7. Carports sind daher unter Beachtung des Absatzes 10 an der Grundstücksgrenze zulässig.

6.10.3 Die in den Abstandsflächen privilegierten Garagen und Nebengebäude dürfen keine Aufenthaltsräume und keine Feuerstätten enthalten. Nebengebäude dürfen nur als Abstellräume genutzt werden; andere Nutzungen, die gegen das Gebot der Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO verstoßen, wie Ställe, Hundezwinger oder Vogelvolieren, sind unzulässig. Auf die Brandschutzbestimmungen des § 26 Abs. 2 wird hingewiesen.

6.10.4 Die Bemessung der Wandhöhe erfolgt nach Absatz 4. Die Gesamthöhe der privilegierten Grenzbebauung ist auf 3 m begrenzt.

6.10.5 Wird das Dach des Hauptgebäudes oder eines Nebengebäudes, das einen Grenzabstand einzuhalten hat, mit dem Dach einer Garage oder eines anderen Nebengebäudes verbunden (abgeschleppt, aufgelegt, angeflanscht o. Ä.), so gilt die bauliche Anlage als ein Gebäude, das dann bei offener Bauweise den erforderlichen Grenzabstand einzuhalten hat.

7 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze (§ 7)

7.3 Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung des § 83 Abs. 1 ist zu beachten. Bis zum In-Kraft-Treten einer örtlichen Bauvor-

schrift, die die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, ist die als Anlage 1 bekannt gemachte Richtlinie über Kinderspielplätze anzuwenden. Hat die Gemeinde keine örtliche Bauvorschrift über Kinderspielplätze erlassen, kann die Bauaufsichtsbehörde die Herstellung von Kinderspielplätzen ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr fordern.

8 Gestaltung (§ 8)

8.1 Zu den Absätzen 1 und 2

Unter den Regeln der Baukunst sind nicht nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften, zu verstehen, sondern auch die an den Hochschulen gelehrtten Gestaltungsprinzipien.

9 Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 9)

9.1 Zu Absatz 1

Die Vorschrift beinhaltet die Legaldefinition des Begriffs „Werbeanlage“. Der Begriff ist insbesondere bei der Anwendung des § 55 Abs. 8 und des § 81 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zu beachten.

Die BbgBO verzichtet auf die bisherigen ausführlichen Regelungen, welche Arten von Werbeanlagen in welchen Baugebieten im Einzelnen zulässig sind; die Zulässigkeit ergibt sich aus den planungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung und der kommunalen Satzungen.

9.2 Zu Absatz 2

9.2.1 Weitere Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung, Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, den straßenrechtlichen Vorschriften, den naturschutzrechtlichen Vorschriften, örtlichen Bauvorschriften sowie den

- DIN 18024-1 : 1998-01,
- DIN 18024-2 : 1996-11,
- DIN 18025-1 : 1992-12,
- DIN 18025-2 : 1992-12,

die als Technische Baubestimmungen eingeführt sind.

9.2.2 Verunstaltung durch Werbeanlagen liegt auch vor, wenn durch diese der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird.

9.2.3 Zu den „begrüntem Flächen“ gehören z. B. auch die Böschungen von Straßen- oder Eisenbahndämmen. Auf eine gärtnerische Gestaltung der Flächen kommt es nicht an. Der Ausblick auf begrünte Flächen wird

schon durch einzelne großflächige Plakattafeln verdeckt.

Bei drei und mehr Werbeanlagen liegt regelmäßig eine störende Häufung vor.

9.2.4 Der bauordnungsrechtliche Begriff Warenautomat ist umfassend zu verstehen und erfasst auch Fahrkartenautomaten und Geldautomaten.

9.2.5 Die Gemeinden haben beim Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 zu beachten.

10 Baustelle (§ 10)

10.2 Zu Absatz 2

Eine Abgrenzung durch einen Bauzaun ist erforderlich, wenn die Baustelle unmittelbar an öffentlich zugängliche Flächen angrenzt. Der Bauzaun muss so beschaffen und aufgestellt sein, dass auch Blinde und sehbehinderte Menschen die Baustelle gefahrlos passieren können.

10.3 Zu Absatz 3

10.3.1 Das Baustellenschild muss neben der Bezeichnung des Bauvorhabens nunmehr auch die Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung aufweisen sowie mindestens die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten.

10.3.2 Größe und Art des Baustellenschildes sind freigestellt, eine Genehmigungspflicht besteht nicht. Das Baustellenschild ist so anzubringen, dass es dauerhaft von der Verkehrsfläche aus lesbar ist. Baustellenschilder dürfen nur für die Dauer der Bauarbeiten (Baubeginn bis Schlussabnahme) aufgestellt werden und sind nach Beendigung der Bauarbeiten unverzüglich zu beseitigen.

10.3.3 Schilder, auf denen für die Vermietung, Verpachtung oder den Verkauf der baulichen Anlage oder in sonstiger Form geworben wird, sind keine Baustellenschilder, sondern genehmigungspflichtige Werbeanlagen.

11 Standsicherheit, Schutz gegen schädliche Einflüsse (§ 11)

11.1 Zu Absatz 1

Beim Standsicherheitsnachweis sind nicht nur die Standsicherheit des Gebäudes, sondern auch die Tragfähigkeit und Setzungsempfindlichkeit des Baugrundes sowie die Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen.

11.2 Zu Absatz 2

Im Standsicherheitsnachweis ist zu belegen, dass jede auf das tragende Bauteil angewiesene bauliche Anlage

auch dann standsicher ist, wenn die übrigen baulichen Anlagen beseitigt werden. Die Regelung ist insbesondere im Fall des grenzüberschreitenden Bauens nach § 4 Abs. 2 von Bedeutung. Sowohl die Zulässigkeit des grenzüberschreitenden Bauens nach § 4 Abs. 2 als auch die Verwendung gemeinsamer tragender Bauteile ist gemäß § 65 rechtlich zu sichern.

11.3 Zu Absatz 3

- 11.3.1 Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf die Kampfmittelfreiheit für die Bebauung mit baulichen Anlagen geeignet sein, so dass keine Gefahren entstehen können. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde präventiv zu prüfen.

Die Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit nimmt nicht an der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung teil, sie ist vom Bauherrn selbst gesondert zu beantragen.

Auf den Runderlass des Ministeriums des Innern vom 8. November 1994 - III Nr. 78/1994 - in der Fassung vom 26. August 1997 wird verwiesen.

- 11.3.2 Liegt ein Baugrundstück in einem mit Kampfmitteln belasteten Gebiet, so darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Kampfmittelfreiheit für das betreffende Grundstück vorgelegt wurde.
- 11.3.3 Für Baugrundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, bei dessen Aufstellung der Staatliche Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg als Träger öffentlicher Belange beteiligt war, findet die Nr. 11.3.2 keine Anwendung.

12 Brandschutz (§ 12)

12.1 Zu Absatz 1

Die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes sind grundsätzlich durch die untere Bauaufsichtsbehörde selbst zu prüfen. Nur in besonderen Ausnahmefällen soll eine brandschutztechnische Stellungnahme einer Fachdienststelle eingeholt werden. Auf Nr. 44.3.2 und Nr. 44.3.3 wird verwiesen.

13 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz (§ 13)

13.1 Zu Absatz 1

Im bauaufsichtlichen Verfahren ist nachzuweisen, dass das Bauvorhaben den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) entspricht. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 13 EnEV vom 7. März 2002 (Bundesanzeiger S. 4865) ist zu beachten.

Ausweise nach § 13 EnEV werden vom Objektplaner, einem Fachplaner oder einem bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen erstellt.

Für die Entscheidung über Ausnahmen nach § 16 EnEV und Befreiungen nach § 17 EnEV sind gemäß § 52 immer die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig.

13.2 Zu Absatz 2

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist als eingeführte Technische Baubestimmung zu beachten. Die Richtlinie VDI 4100 ist nicht bauaufsichtlich eingeführt und findet daher keine Anwendung.

13.3 Zu Absatz 3

Öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Erschütterungsschutz sind zu beachten.

14 Bauprodukte (§ 14)

14.1 Zu Absatz 1

Für Bauprodukte gilt die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 10.

Die Bestimmungen für Bauprodukte richten sich an Hersteller, sind jedoch auch bei den bautechnischen Nachweisen, der Bauausführung, der Bauüberwachung und der Überprüfung der Bauausführung zu beachten. Auf § 77 und § 79 Abs. 1 Nr. 5 und 6 wird hingewiesen.

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung bzw. Bescheinigung der Konformität erfolgt ist und die Bauprodukte das Ü- bzw. CE-Zeichen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2) tragen.

Die Vorschrift unterscheidet zwischen

- geregelten Bauprodukten,
- nicht geregelten Bauprodukten,
- sonstigen Bauprodukten.

„Sonstige Bauprodukte“ sind sicherheitsrechtlich unbedenkliche Bauprodukte, für die es zwar allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, diese jedoch nicht in der Bauregelliste A bekannt gemacht sind. Sonstige Bauprodukte dürfen ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsnachweis verwendet werden.

14.2 Zu Absatz 2

„Geregelte Bauprodukte“ dürfen von den mit der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln nicht abweichen. Bei diesen technischen Regeln handelt es sich regelmäßig um Produktnormen, nicht um Bemessungs- oder Planungsnormen.

- 14.3 Zu Absatz 3
- Weichen Bauprodukte von den mit der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln ab oder gibt es dafür keine allgemein anerkannten Regeln der Technik, so handelt es sich um „nicht geregelte Bauprodukte“. Diese dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendung nach Absatz 3 zugelassen ist.
- Nicht geregelte Bauprodukte von untergeordneter Bedeutung, die in der Liste C bekannt gemacht sind, dürfen ohne Verwendungsnachweis und ohne Übereinstimmungsnachweis verwendet werden.
- 14.5 Zu Absatz 5
- Derartige Anforderungen sind in der Brandenburgischen Hersteller- und Anwenderverordnung - BbgHAV - vom 18. November 1998 (GVBl. II S. 625) geregelt.
- 14.6 Zu Absatz 6
- Die Fälle, in denen eine Überwachung bestimmter Arbeiten erforderlich ist, ergeben sich aus der Brandenburgischen Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und Bauarten - BbgÜTV - vom 18. November 1998 (GVBl. II S. 624).
- 15 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 15)**
- Die Vorschrift regelt die Einzelheiten des nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 vorgeschriebenen Zulassungsverfahrens für nicht geregelte Bauprodukte.
- 17 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall (§ 17)**
- 17.1 Zu Absatz 1
- Sollen nicht geregelte Bauprodukte im Einzelfall im Land Brandenburg verwendet werden, ist das Bautechnische Prüfamts für die „Zustimmung im Einzelfall“ zuständig. Sitz des im Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen eingerichteten Bautechnischen Prüfamts ist Cottbus.
- 18 Bauarten (§ 18)**
- Für Bauarten gilt die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 10. Die Bestimmungen für Bauarten entsprechen in ihren Grundzügen den Bestimmungen für Bauprodukte. Für Bauarten ist zwar ein Übereinstimmungsnachweis nach § 19 Abs. 1 und 2 erforderlich, nicht jedoch ein Übereinstimmungszeichen nach § 19 Abs. 3 bis 6.
- 19 Übereinstimmungsnachweis (§ 19)**
- Für die Führung des Übereinstimmungsnachweises und
- die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen ist die Übereinstimmungszeichenverordnung - ÜZV - vom 20. November 2001 (GVBl. II S. 632) zu beachten.
- 20 Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 20)**
- Die Vorschrift regelt die Selbstüberwachung durch eine werkseigene Produktionskontrolle. Für welche Bauprodukte eine Übereinstimmungserklärung der Hersteller vorgeschrieben und ausreichend ist, ergibt sich aus der Bauregelliste A.
- 21 Übereinstimmungszertifikat (§ 21)**
- Die Vorschrift regelt die Fallgestaltungen, bei denen eine Zertifizierung des Bauproduktes durch eine Zertifizierungsstelle erforderlich ist. Für welche Bauprodukte eine Zertifizierung erforderlich ist, ergibt sich aus der Bauregelliste A.
- 22 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 22)**
- Die Vorschrift regelt die Zulassungsverfahren für diese Stellen.
- 23 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen (§ 23)**
- 23.1 Zu Absatz 1
- Diese Vorschrift definiert die Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen mit den Begriffen:
- „feuerhemmend“ entspricht „F 30“,
 - „hochfeuerhemmend“ entspricht „F 60“,
 - „feuerbeständig“ entspricht „F 90“.
- Für das Brandverhalten von Baustoffen gelten die Begriffe des § 12 Abs. 2.
- Die technische Umsetzung der Anforderungen erfordert wie bisher eine Zuordnung der bauordnungsrechtlichen Begriffe zu Klassen von Baustoffen und Bauteilen, die sich auf Grund von Brandversuchen nach technischen Regeln (DIN 4102, DIN EN 13501) ergeben. Diese Zuordnung ist in der Bauregelliste unter Anlage 01 veröffentlicht.
- Bauteile, die auf Grund ihrer Materialeigenschaft oder Bemessung die erforderliche Feuerwiderstandsdauer nicht aufweisen, müssen diese durch zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie Schutzanstrich, Bekleidung, erreichen.
- 23.2 Zu Absatz 2
- Für feuerhemmende und hochfeuerhemmende Bauteile

dürfen brennbare und nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden. Soweit tragende oder aussteifende Teile hochfeuerhemmender Bauteile aus brennbaren Baustoffen bestehen, wie bei der Holztafelbauweise, ist es erforderlich, dass diese brennbaren Bauteile allseitig gegen Brandeinwirkung geschützt werden.

23.3 Zu Absatz 3

Feuerbeständige tragende und aussteifende Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

23.4 Zu Absatz 4

Für feuerbeständige raumabschließende Bauteile ohne tragende oder aussteifende Funktion sind brennbare Baustoffe zulässig. Zweck der in der Raumabschlussebene - also auf der Außenseite - durchgehenden Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen ist es, die brennbaren Baustoffe abzuschotten und den Durchgang von Feuer, Brandgasen und strahlender Wärme zu minimieren. Da Brandwände, Trennwände und Decken ihre raumabschließende Funktion auf beiden Seiten des raumabschließenden Bauteils aufweisen müssen, sind beide Außenseiten entsprechend zu beschichten.

24 Tragende oder aussteifende Bauteile (§ 24)

24.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert das Schutzziel, dem tragende und aussteifende Bauteile genügen müssen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „ausreichend lang“ wird in der Regel durch die für die einzelnen Bauteile konkret vorgeschriebene Feuerwiderstandsdauer näher bestimmt. Wie lange tragende und aussteifende Bauteile standsicher sein müssen, ergibt sich aus den Regelungen der Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 23.

25 Raumabschließende Bauteile (§ 25)

25.1 Zu Absatz 1

Unter dem Begriff „raumabschließendes Bauteil“ versteht die BbgBO somit nur die Bauteile, die das brandschutztechnische Schutzziel des Absatzes 1 erfüllen müssen. Beispiele für raumabschließende Bauteile sind die Trennwände, die Decken und die Brandwände. Decken haben regelmäßig sowohl eine raumabschließende Funktion im Sinne des § 25 Abs. 1 als auch die Funktion eines tragenden Bauteils nach § 24.

Der Begriff „raumabschließend“ ist somit nicht im landläufigen Sprachgebrauch zu verstehen, sondern ausschließlich unter brandschutztechnischen Gesichtspunkten. So genannte „leichte Trennwände“, die keine Feuerwiderstandsdauer aufweisen, haben keine „raumabschließende“ Funktion im Sinne des Absatzes 1.

Der in § 25 Abs. 1 verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „ausreichend lang“ wird durch die Feuerwiderstandsdauer, wie sie im Einzelnen in den Absätzen 2 und 3 vorgeschrieben ist, näher konkretisiert. Siehe auch Nr. 24.1.

25.4 Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die raumabschließende Funktion von Geschossdecken.

25.5 Zu Absatz 5

Der Absatz beschreibt im Einzelnen, in welchen Fällen die Wände als Trennwände ausgeführt werden und somit eine raumabschließende Funktion im Sinne des Absatzes 1 haben müssen.

25.6 Zu Absatz 6

Die Bestimmung regelt, wie die Anschlüsse zwischen raumabschließenden Bauteilen, zu anderen raumabschließenden Bauteilen, zur Außenwand oder zum Dach herzustellen sind, damit ein durchgehender, brandschutztechnisch wirksamer Raumabschluss erreicht wird.

25.7 Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen zulässig sind. Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich zugelassene Abweichung von der Regelbestimmung, so dass es einer besonderen Abweichungsentscheidung nach § 60 nicht bedarf. Welche Anforderungen die Abschlüsse der Öffnungen erfüllen müssen, ergibt sich für Brandwände aus § 26 Abs. 7 und für die übrigen raumabschließenden Bauteile aus § 32 Abs. 1 bis 3.

26 Brandwände (§ 26)

26.1 Zu Absatz 1

Brandwände haben eine raumabschließende Funktion im Sinne des § 25 Abs. 1.

26.2.1 Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

Nummer 1 bestimmt, dass bei einer zulässigen Grenzbauung die Brandwand jeweils als Grenzwand zu errichten ist. Bei Wohngebäuden geringer Höhe ist jedoch auch die Errichtung als Nachbarwand, also als gemeinsame Wand mittig auf der Grenze, zulässig. Soll die Brandwand als Nachbarwand errichtet werden, ist jedoch neben den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes auch § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 zu beachten.

Bei Wohngebäuden geringer Höhe sind gemäß Absatz 9 unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen

Grenzwände in hochfeuerhemmender oder feuerbeständiger Bauweise zulässig, nicht jedoch Nachbarwände.

26.2.2 Zu Absatz 2 Satz 2

Satz 2 beinhaltet eine Erleichterung für Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten (§ 6 Abs. 10). Bei diesen Nebengebäuden ist eine Brandwand nicht erforderlich, wenn der umbaute Raum nicht mehr als 50 m³ beträgt. Dies gilt nicht für Garagen; für diese besteht die Sonderregelung in § 10 der Garagen- und Stellplatzverordnung vom 12. Oktober 1994 (GVBl. II S. 948).

26.7 Zu Absatz 7

Satz 2 regelt als gesetzliche Abweichung, unter welchen Voraussetzungen Öffnungen in Brandwänden zulässig sind und welche Anforderungen die Abschlüsse der Öffnungen erfüllen müssen. Einer besonderen Abweichungsentscheidung nach § 60 bedarf es nicht.

27 Außenwände (§ 27)

27.1 Zu Absatz 1

Außenwände haben, soweit sie nicht Brandwände sein müssen, keine raumabschließende Funktion im Sinne des § 25.

27.4 Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet eine Erleichterung für die Außenwandbekleidungen von Gebäuden geringer Höhe. Nr. 26.7 Satz 2 gilt entsprechend.

28 Dächer (§ 28)

28.1 Zu Absatz 1

Die Vorschrift beinhaltet das Schutzziel.

29 Erster und zweiter Rettungsweg (§ 29)

29.1 Zu Absatz 1

29.1.1 Satz 1 beschreibt das Schutzziel, dem alle Rettungswege entsprechen müssen. Grundsätzlich müssen zwei Rettungswege vorhanden sein.

29.1.2 Sicherheitstreppe nräume nach Satz 4 müssen den Bestimmungen der Nummer 3.6.6 der Muster-Hochhausrichtlinie, Stand Mai 1981, entsprechen. Bei Gebäuden mittlerer Höhe handelt es sich in der Regel um innen liegende Sicherheitstreppe nräume mit Sicherheitsschleusen und Druckbelüftungssystem. Die sicherheitstechnischen Einrichtungen eines Sicherheitstreppe nraumes müssen den bauproduktenrechtlichen Anforderungen des § 14 entsprechen.

29.2 Zu Absatz 2

Für nicht zu ebener Erde liegende Geschosse müssen in der Regel zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein.

29.3 Zu Absatz 3

29.3.1 Absatz 3 benennt die gesetzlichen Abweichungstatbestände von der Regel des Absatzes 2. Einer besonderen Abweichungsentscheidung nach § 60 bedarf es nicht.

29.3.2 Bei Gebäuden geringer Höhe ist ein zweiter Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle grundsätzlich zulässig.

29.3.3 Bei Gebäuden mittlerer Höhe ist ein zweiter Rettungsweg über eine anleiterbare Stelle nur zulässig, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, stellt die Brandschutzdienststelle fest.

29.3.4 Zu Gebäuden oder Nutzungseinheiten, die für eine größere Zahl von Personen bestimmt sind, siehe auch Nr. 42.2.

Für diese Gebäude oder Nutzungseinheiten schließt das Gesetz den zweiten Rettungsweg über eine anleiterbare Stelle aus. Sonderbauten müssen daher regelmäßig zwei bauliche Rettungswege haben.

29.4 Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, welche Voraussetzungen notwendige Flure erfüllen müssen.

29.5 Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Unterteilung notwendiger Flure in Rauchabschnitte. Bildet die Unterdecke zusammen mit den Trennwänden des notwendigen Flures einen Tunnel, der durch feuerhemmende und raumabschließende Bauteile allseits abgekapselt ist, darf der Rauchschutzabschluss bis unter die Unterdecke führen. Stichflure bis zu 15 m Länge sind zulässig.

29.6 Zu Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die Bemessungsregelung für die Breite der baulichen Rettungswege. Die in den Sätzen 5 und 6 benannte Bemessungsregelung für Gebäude, die für eine größere Zahl von Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, entspricht der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung.

30 Treppen (§ 30)

30.1 Zu Absatz 1

Die als Nummer 7.1 der Technischen Baubestimmungen

eingeführte DIN 18065 (Gebäudetreppen), insbesondere deren Abschnitt 6.9, ist zu beachten.

30.6 Zu Absatz 6

Auf Handläufe und Geländer kann bei Treppen bis zu fünf Stufen verzichtet werden, wenn wegen der Verkehrssicherheit, auch unter Berücksichtigung der Belange Behinderter oder alter Menschen, Bedenken nicht bestehen.

Zur Vermeidung der Leiterwirkung an einem Treppengeländer siehe auch Nr. 33.1.

31 Notwendige Treppenräume und Ausgänge (§ 31)

31.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt das Schutzziel, dem notwendige Treppenräume entsprechen müssen.

31.4 Zu Absatz 4

Ein Treppenraum gilt als an der Außenwand angeordnet, wenn zumindest die Breite eines Treppenpodestes an der Außenwand gelegen ist und von hier ausreichend beleuchtet werden kann (siehe § 31 Abs. 9).

32 Abschlüsse von Öffnungen, Fenster und Kellerlichtschächte (§ 32)

32.1 Zu Absatz 1

Die in Satz 4 genannten Vorschriften gehen den Regelungen der Sätze 1 bis 3 vor.

32.5 Zu Absatz 5

Gegen Türöffnungen, die im Lichten 0,70 m x 1,80 m groß sind, bestehen keine Bedenken, wenn diese zu Rettungsbalkonen führen.

33 Umwehungen und Abdeckungen (§ 33)

33.1 Zu Absatz 1

Zu den Umwehungen zählen auch Treppengeländer.

Das Schutzziel bezieht sich sowohl auf die Höhe als auch auf die bauliche Ausführung der Umwehung.

In öffentlich zugänglichen Gebäuden, wie Hotels, Schulen oder Verwaltungsgebäuden, sowie in Gebäuden, in denen regelmäßig mit der Anwesenheit von kleinen Kindern gerechnet werden muss, wie Kindergärten oder Mehrfamilienhäusern, ist die Umwehung so auszuführen, dass eine Leiterwirkung nicht möglich ist.

Die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18065 : 2001 „Treppen“ findet Anwendung.

34 Aufzüge (§ 34)

34.1 Zu Absatz 1

Für gewerbliche Aufzüge gilt die Betriebssicherheitsverordnung vom 22. September 2002 (BGBl. I S. 3777).

Die auf Grund der Ermächtigung des § 80 Abs. 6 erlassene Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes auf bauliche Anlagen im Land Brandenburg (BbgBauGSGV) bestimmt, dass die Betriebssicherheitsverordnung vom 22. September 2002 (BGBl. I S. 3777) auch für die Anlagen anzuwenden ist, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können. Dies betrifft neben Aufzugsanlagen auch Dampfkessel und Druckbehälter.

35 Leitungen, Schächte und Kanäle für technische Gebäudeausrüstungen (§ 35)

35.1 Zu Absatz 1

Beim Vollzug dieser Vorschrift sind die als Technische Baubestimmung eingeführte

- Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden (RbAL) (DIBt-Mitteilungen 4/1984 S. 118),
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in Gebäuden (LeiAR) - Fassung März 2000 - vom 20. August 2001 (ABl. S. 618),
- Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen - Fassung Juli 2002 - vom 5. Juli 2002 (ABl. S. 654)

anzuwenden.

35.3 Zu Absatz 3

Lüftungsanlagen in Sonderbauten sind gemäß § 2 Nr. 1 der Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige wiederkehrend zu prüfen. Diese Lüftungsanlagen unterliegen nicht einer Überprüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

Die Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung anderer Lüftungsanlagen ist bundesrechtlich durch § 59 des Schornsteinfegergesetzes geregelt, wonach im Beitrittsgebiet, also auch im Land Brandenburg, auch weiterhin die Vorschriften der Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom

31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1000) anzuwenden sind. Danach gehört die Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen zu den Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters. Die Einzelheiten der wiederkehrenden Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister ergeben sich aus § 2 Abs. 5 und 6 der Kehr- und Überprüfungsordnung.

Die wiederkehrende Prüfung schließt eine Erstprüfung vor der Inbetriebnahme der Lüftungsanlage ein.

36 Feuerungsanlagen, Anlagen zur Wärmeerzeugung, und Brennstoffversorgungsanlagen (§ 36)

36.1 Zu den Absätzen 1 bis 6

Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Brandenburgischen Feuerungsverordnung (BbgFeuV) vom 21. Juli 1998 (GVBl. II S. 518) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1976).

36.6 Zu Absatz 6

Dem Bezirksschornsteinfeger gegenüber ist durch den Bauherrn nachzuweisen, dass die Anlagen den Anforderungen der Absätze 1 bis 2 entsprechen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Übereinstimmungsnachweise und durch Erklärung des Fachunternehmers.

37 Wasserversorgungsanlagen (§ 37)

37.1 Zu Absatz 1

37.1.1 Der Nachweis, dass die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gesichert und die zur Verfügung stehende Wassermenge zur Brandbekämpfung ausreichend ist, erfolgt durch die Erklärung der Gemeinde unter Nummer 10 der „Stellungnahme der Gemeinde“.

37.1.2 Hat die Gemeinde die Wasserversorgung auf eine andere Körperschaft übertragen, so ist ein entsprechender Nachweis dieser Körperschaft der Stellungnahme beizufügen.

38 Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen (§ 38)

38.1 Zu Absatz 1

Ob bei Kleinkläranlagen, die Bestandteil eines genehmigungspflichtigen Gesamtvorhabens sind, eine einwandfreie weitere Beseitigung der Abwässer innerhalb oder außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert ist, wird im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde geprüft. Ist eine wasser-

rechtliche Erlaubnis erforderlich, so wird diese mit der Baugenehmigung erteilt (Konzentrationswirkung).

38.2 Zu Absatz 2

38.2.1 Bei Sammelgruben, die Bestandteil eines genehmigungspflichtigen Gesamtvorhabens sind, erfolgt der Nachweis, dass die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet sind, durch die Erklärung der Gemeinde unter Nummer 11 der „Stellungnahme der Gemeinde“.

38.2.2 Hat die Gemeinde die Abwasserbeseitigung auf eine andere Körperschaft übertragen, so ist ein entsprechender Nachweis dieser Körperschaft der Stellungnahme beizufügen.

39 Anlagen für feste Abfallstoffe, Wertstoffbehälter (§ 39)

39.1 Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Anforderungen des § 39 gelten nicht nur für private Wertstoff- und Abfallbehälter, sondern auch für Behälter von öffentlich zugänglichen Wertstoffsammelanlagen.

Öffentlich zugängliche Wertstoffsammelanlagen sind, unabhängig vom Aufstellort, genehmigungspflichtige bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2), die insbesondere die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen müssen. Für öffentlich zugängliche Wertstoffsammelanlagen können sich insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen größere Mindestabstände zu Aufenthaltsräumen oder Grundstücksgrenzen ergeben.

39.4 Zu Absatz 4

Das Verbot betrifft Abfallschächte, insbesondere für häuslichen Abfall. Schächte, die der Sortierung von Wertstoffen im gewerblichen Bereich dienen, sind vom Verbot nicht betroffen.

40 Aufenthaltsräume (§ 40)

40.2 Zu Absatz 2

Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräume müssen nach § 7 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung grundsätzlich eine Sichtverbindung nach außen haben.

41 Wohnungen (§ 41)

41.1 Zu Absatz 1

Bei der Begründung von Wohnungseigentum oder Dau-

erwohnrecht nach § 3 Abs. 2 bzw. § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes ergibt sich die Anforderung der Abgeschlossenheit für jede Wohnung aus dem Wohnungseigentumsgesetz. Die Anforderungen an raumabschließende Bauteile (§ 25) gelten auch für nicht abgeschlossene Wohnungen.

41.2 Zu Absatz 2

Als reine Nordlage gilt die Lage der Außenwand zwischen NO und NW. Besondere Bedeutung gewinnt diese Vorschrift bei Kleinwohnungen (z. B. Appartements, Altenwohnungen).

41.5 Zu Absatz 5

Als leicht erreichbar und gut zugänglich können Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle grundsätzlich nur angesehen werden, wenn sie zu ebener Erde oder im Keller mit einem Zugang über eine Rampe angeordnet sind; für Rollstühle jedoch nur dann, wenn der Keller zusätzlich mit einem Aufzug erreichbar ist.

Die Abstellräume können auch in Nebengebäuden oder als Gemeinschaftsanlage in einem Gebäude für mehrere unmittelbar benachbarte Wohngebäude hergestellt werden.

42 Toilettenräume und Toilettenanlagen (§ 42)

42.2 Zu Absatz 2

Für eine „größere Zahl von Personen“ bestimmt sind Toilettenanlagen, die in Gebäuden liegen, in denen sich regelmäßig mehr als 24 Personen gleichzeitig aufhalten.

Für die Öffentlichkeit bestimmt sind Toilettenanlagen, die allgemein zugänglich sind. Die sich aus Sonderbauverordnungen (nach § 80 Abs. 1 Nr. 1) ergebenden besonderen Vorschriften sind zu beachten.

43 Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (§ 43)

43.1 Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung des § 83 Abs. 2 ist zu beachten. Bis zum In-Kraft-Treten einer örtlichen Bauvorschrift, die die Zahl der notwendigen Stellplätze festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, ist die als Anlage 2 bekannt gemachte Richtlinie über die notwendigen Stellplätze anzuwenden. Hat die Gemeinde keine örtliche Bauvorschrift, die die Zahl der notwendigen Stellplätze festsetzt, erlassen, kann die Bauaufsichtsbehörde die Herstellung notwendiger Stellplätze ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr fordern.

Auf die nach § 45 Abs. 5 erforderlichen Stellplätze für

Kraftfahrzeuge behinderter Menschen darf nicht verzichtet werden (siehe auch Nummer 45.5).

43.2 Zu Absatz 2

Für die rechtliche Sicherung gilt § 65.

43.3 Zu Absatz 3

Für die Durchsetzung des Stellplatzablösevertrages ist die Gemeinde selbst verantwortlich.

43.4 Zu Absatz 4

Der § 43 Abs. 4 beinhaltet eine Zweckbindung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung.

44 Sonderbauten (§ 44)

44.1 Zu Absatz 1

44.1.1 Für bestimmte bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) sind besondere Anforderungen oder Erleichterungen in Rechtsverordnungen (Sonderbauverordnungen) nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 enthalten.

44.1.2 Erleichterungen von Anforderungen in Sonderbauverordnungen können nur durch die Zulassung einer Abweichung gemäß § 60 Abs. 1 gestattet werden.

44.1.3 Die in § 44 Abs. 1 Satz 2 genannten Erleichterungen von einer Vorschrift der BbgBO können im Einzelfall als Abweichung zugelassen werden, wenn

- die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage oder Räume die Einhaltung einer bestimmten Vorschrift offensichtlich nicht erfordert, weil die besondere Art der Nutzung von dem Regelfall, die der Vorschrift zugrunde liegt, erheblich abweicht;
- die Erleichterung durch eine besondere Anforderung kompensiert wird (z. B. automatische Feuerlöschanlagen bei größeren Brandabschnitten, Alarmmeldeanlagen bei größeren Rettungsweglängen).

44.2 Zu Absatz 2

44.2.1 Der hier aufgeführte Katalog der Sonderbauten ist nicht abschließend.

44.2.2 Zu den unter Nummer 10 aufgeführten baulichen Anlagen und Räumen gehören insbesondere Flughäfen, Messegebäude sowie multifunktionale bauliche Anlagen mit großen Menschenansammlungen.

44.3 Zu Absatz 3

44.3.1 Für die Beurteilung der Sonderbauten ist regelmäßig ein

Brandschutzkonzept vorzulegen. Das Brandschutzkonzept soll den Anforderungen der vfdb-Richtlinie 01/01 : 2000-05 entsprechen.

- 44.3.2 Die Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der BbgBO oder auf Grund der nach BbgBO erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften obliegt grundsätzlich den Bauaufsichtsbehörden.

Im Bauantragsverfahren für Sonderbauten sollen die für den Brandschutz zuständigen Dienststellen (z. B. Kreisbrandmeister, Berufsfeuerwehr) beteiligt werden und, soweit es sich um Arbeitsräume handelt oder Belange des Immissionsschutzes berührt sind, die dafür zuständigen Behörden. Eine Beteiligung ist entbehrlich, wenn dadurch offensichtlich keine Erkenntnisse gewonnen werden, die zu besonderen Anforderungen führen können (Bagatellfall, Wiederholungsfall).

- 44.3.3 Die Brandschutzdienststelle nimmt zum Brandschutzkonzept Stellung.

- 44.3.4 Soweit sich die Verpflichtung zur wiederkehrenden Prüfung nach der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung - BbgSGPrüfV - vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 557) nicht bereits aus einer Sonderbauverordnung ergibt, ist die Verpflichtung als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen, wenn im Einzelfall bei Sonderbauten aus Gründen des Brandschutzes besondere technische Gebäudeausrüstungen vorgeschrieben werden.

- 44.3.5 Beteiligung der für den Arbeits- und Immissionsschutz zuständigen Behörden

Für die Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden ist der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Für die Zusammenarbeit mit den Ämtern für Immissionsschutz und dem Landesumweltamt ist der Gemeinsame Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

45 **Barrierefreies Bauen (§ 45)**

- 45.1 Zu Absatz 1

Die bundesrechtlichen Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468) und die landesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Brandenburg (BbgBGG) vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) sind bei der Umsetzung dieser Bestimmung anzuwenden. Für die bauliche Ausführung sind die als Tech-

nische Baubestimmungen eingeführten DIN 18024-1 : 1998-01, DIN 18024-2 : 1996-11, DIN 18025-1 : 1992-12 sowie DIN 18025-2 : 1992-12 unter Berücksichtigung des Einführungserlasses zu beachten.

Nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes sind bauliche und sonstige Anlagen dann barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Der Begriff „barrierefrei“ schließt die rollstuhlgerechte Bauausführung mit ein.

- 45.2 Zu Absatz 2

Diese baulichen Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen müssen insgesamt barrierefrei sein, das heißt, die DIN 18024 und DIN 18025 finden auf die bauliche Ausführung der gesamten Anlage Anwendung.

- 45.3 Zu Absatz 3

Für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind z. B. Banken, Rathäuser, Gaststätten, Theater oder Geschäfte. Für die Gebäude ist DIN 18024-2 : 1996-11, für die Freiflächen auf den Baugrundstücken ist DIN 18024-1 : 1998-01 anzuwenden.

- 45.4 Zu Absatz 4

Für eine „größere Zahl von Personen“ bestimmt sind Gebäude, in denen sich regelmäßig mehr als 24 Personen gleichzeitig aufhalten. DIN 18024-2 : 1996-11 findet Anwendung.

- 45.5 Zu Absatz 5

Die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen müssen mindestens 3,50 m breit und 5 m lang sein. In einer örtlichen Bauvorschrift nach § 81 Abs. 4 kann auf die Herstellung dieser Stellplätze nicht verzichtet werden. Hat die Gemeinde keine Regelung über die Zahl der Stellplätze getroffen, entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

Soweit sich die Zahl der Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen nicht aus einer Sonderbauverordnung ergibt, sind die Stellplätze im Einzelfall durch die untere Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Dabei soll der Richtwert von einem Stellplatz je 1 000 m² Nutzfläche nach DIN 277 nicht unterschritten werden; es muss jedoch mindestens ein Stellplatz hergestellt werden.

- 45.6 Zu Absatz 6

Diese Vorschrift ist als Ausnahmetatbestand eng auszuulegen. Dies bedeutet, dass sie in der Regel nur auf bestehende Gebäude anzuwenden ist. Die bei der Errichtung von Gebäuden entstehenden Mehrkosten sind regelmäßig zumutbar.

Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand oder unzumutbare Mehrkosten sind nicht bereits dann anzunehmen, wenn wegen der Anforderungen zusätzliche Kosten entstehen. Über eine Abweichung von den Vorschriften des § 45 wegen Unverhältnismäßigkeit und Unzumutbarkeit entscheidet die Bauaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der nachprüfaren Nachweise des Bauherrn.

46 Grundsatz (§ 46)

Die Versicherungspflicht betrifft das Verhältnis der am Bau Beteiligten untereinander und gegenüber Dritten. Die Einhaltung der Bestimmung wird durch die Bauaufsichtsbehörden nicht überwacht.

47 Bauherr (§ 47)

47.1 Zu Absatz 1

Die Tätigkeit des vom Bauherrn zu bestellenden Objektplaners umfasst die Vorbereitung und Überwachung des Bauvorhabens und endet entsprechend Absatz 2 und der Regelung des § 76 Abs. 2 Nr. 1 mit der Fertigstellung der baulichen Anlage. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung stellt damit auf die wesentlichen Leistungsphasen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure einschließlich der Leistungsphase 8 ab. Der Name des Objektplaners ergibt sich gemäß § 62 Abs. 4 aus dem Bauantrag. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an ist Nr. 47.2.2 zu beachten.

47.2 Zu Absatz 2

47.2.1 Mit der schriftlichen Mitteilung über den Wechsel hat der Bauherr zugleich den Namen und die Anschrift des neuen Bauherrn oder Objektplaners bekannt zu geben.

47.2.2 Wechselt der Objektplaner, so muss auch der neue Objektplaner entsprechend § 48 Abs. 1 geeignet und im Falle des § 48 Abs. 4 bauvorlageberechtigt sein.

47.2.3 Werden Bauarbeiten durchgeführt, ohne dass ein Objektplaner bestellt ist, stellen die Bauaufsichtsbehörden durch ordnungsbehördliche Maßnahmen sicher, dass die Vorschrift des § 47 nicht unterlaufen wird. Auf § 79 Abs. 2 Nr. 1 wird verwiesen.

48 Objektplaner, Bauvorlageberechtigung (§ 48)

48.1 Zu Absatz 1

48.1.1 Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten auch für Objektplaner, die nach Absatz 5 für geringfügige und technisch einfache Vorhaben oder für die Erarbeitung von Entwurfs- oder Ausführungsplanungen von Vorhaben bestellt sind, die keiner Genehmigung bedürfen. Die

Bauaufsichtsbehörden überwachen die Einhaltung dieser Bestimmung durch Stichproben.

48.1.2 Zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben des Objektplaners gehören insbesondere die Vorbereitung und Überwachung des Bauvorhabens sowie die Abgabe der Erklärung nach § 76 Abs. 2 Nr. 1. Der Objektplaner ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seiner Planung und hat dafür zu sorgen, dass die Ausführungsplanung erarbeitet und das Bauvorhaben den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend ausgeführt wird.

48.1.3 Hinsichtlich der Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Planung wird auf die Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) verwiesen.

48.2 Zu Absatz 2

Wird die Ausführungsplanung durch Dritte angefertigt, z. B. bei Fertighäusern oder von Bauträgern oder bei Bewehrungsplänen, so handelt es sich um Fachplanung. Die Verantwortung des Objektplaners bleibt unberührt. Der Objektplaner hat sich davon zu überzeugen, dass die Ausführungsplanung mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.

48.3 Zu Absatz 3

48.3.1 Mit dem Wechsel des Objektplaners geht die Verantwortung nach § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 auf den neuen Objektplaner über. Für die bis zum Wechsel ausgeführten Leistungen bleibt jedoch der alte Objektplaner verantwortlich.

48.4 Zu Absatz 4

48.4.1 Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Objektplaner, die Bauvorlagen für die genehmigungspflichtige Errichtung oder Änderung von Gebäuden erstellen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben wird auf Absatz 5 verwiesen.

48.4.2 Die Bestimmung, dass die Bauvorlagen von einem bauvorlageberechtigten Objektplaner erstellt sein müssen, bedeutet nicht, dass er diese selbst erstellen muss. Die Erstellung der Bauvorlagen unter der Verantwortung des Objektplaners reicht aus. Nach § 62 Abs. 4 sind die Bauvorlagen jedoch durch den Objektplaner zu unterschreiben.

48.4.3 Als Fachplaner bauvorlageberechtigt sind z. B. die „Tragwerksplaner“ für die Erstellung der bautechnischen Nachweise, die Innenarchitekten, Ingenieure der für technische Gebäudeausrüstungen einschlägigen Fachrichtungen, Elektro- und Tiefbauingenieure für ihr jeweiliges Fachgebiet und die Vermessungsingenieure für Lagepläne und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für Amtliche Lagepläne.

48.5 Zu Absatz 5

Zu den technisch einfachen baulichen Anlagen gehören

grundsätzlich alle genehmigungsfreien Vorhaben, die von § 55 erfasst sind. Satz 2 stellt klar, dass die Grundanforderungen des § 48 Abs. 1 an den Objektplaner auch für die Personen gelten, die Entwurfs- und Ausführungsplanungen für genehmigungsfreie Vorhaben erstellen.

49 Bauüberwachung (§ 49)

49.1 Zu Absatz 1

49.1.1 Nach § 48 Abs. 1 Satz 3 obliegt die Überwachung der Bauarbeiten dem vom Bauherrn bestellten Objektplaner (siehe auch Nr. 48.1.2). § 49 Abs. 1 stellt auf den Fall ab, dass der Objektplaner unter Beibehaltung seiner Verantwortung selbst eine geeignete Person zur Bauüberwachung heranzieht. § 49 Satz 2 stellt auf den Fall ab, dass der Bauherr für die Leistungsphase der Bauüberwachung einen neuen Objektplaner bestellt (Wechsel).

49.1.2 Dem Bauherrn steht es jederzeit frei, unabhängig von der Überwachungspflicht des Objektplaners weitere Personen, Firmen oder Sachverständige mit einer Kontrolle der Bauausführung zu beauftragen; die Überwachungspflicht des Objektplaners nach § 48 Abs. 1 Satz 3 wird davon nicht berührt.

49.1.3 Die privatrechtlichen Aufgaben, die üblicherweise von den Bauleitern der bauausführenden Unternehmen wahrgenommen werden, sind nicht identisch mit der öffentlich-rechtlichen Überwachungspflicht des Objektplaners.

49.2 Zu Absatz 2

Dem Bauüberwacher obliegen die in Satz 1 aufgeführten Pflichten. Ist für ein Bauvorhaben ein Koordinator nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 128) zu bestellen, so ist dieser vorrangig dafür verantwortlich, dass die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt werden.

51 Bauaufsichtsbehörden, Sonderordnungsbehörden, Sonderaufsichtsbehörden (§ 51)

51.1 Zu Absatz 1

Für die unteren Bauaufsichtsbehörden als Sonderordnungsbehörden gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes (OBG), soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung, insbesondere durch die BbgBO, Abweichendes bestimmt ist (§ 11 OBG). § 52 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten.

51.2 Zu Absatz 2

51.2.1 Nach § 71 der Landkreisordnung bedient sich der Landrat für die Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen un-

teren Landesbehörde der Dienstkräfte und der Sachausstattung der Landkreise. Das gilt auch für den Erlass der Widerspruchsbescheide, für die der Landrat nach § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes als Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter zuständig ist, sofern diesen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

51.2.2 Die Regelung des Satzes 2 dient der einheitlichen Anwendung des Bauordnungsrechts im Verantwortungsbe-
reich der Aufsichts- und Widerspruchsbehörde. Sofern nicht die Stelle, die die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, mit diesen bauordnungsrechtlich geprägten Aufsichtsaufgaben betraut wird, stellt die Regelung sicher, dass die mit der Aufgabe betraute Stelle über Dienstkräfte mit der gleichen Qualifikation verfügt.

51.4 Zu Absatz 4

51.4.1 Die Regelung beinhaltet die gesetzliche Mindestausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörde. Wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Baugeschehens tragen die Gebietskörperschaften eine besondere Verantwortung für die ausreichende personelle Besetzung zur Sicherstellung zügiger und rechtssicherer Verfahren.

51.4.2 Bei der ausreichenden qualitativen und quantitativen personellen Besetzung der Bauaufsichtsbehörden ist zu berücksichtigen, dass deren Handeln sich in einem schwierigen und komplexen Rechtsgebiet bewegt, das durch ein hohes Gefahrenpotential, technisch und rechtlich schwierige Einzelfälle und durch eine umfangreiche Einbeziehung anderer Rechtsgebiete in ein komplexes Verwaltungsverfahren geprägt ist. Durch die Einbeziehung weiterer Entscheidungen in die Baugenehmigung (Konzentrationswirkung) kommt dem besondere Bedeutung zu.

51.4.3 Die ausreichende Erfahrung des Leiters der unteren Bauaufsichtsbehörde kann als gegeben angesehen werden, wenn dieser eine mindestens dreijährige verantwortliche Tätigkeit in einer Bauaufsichtsbehörde nachweist.

51.5 Zu Absatz 5

51.5.1 Die Bestimmung ermächtigt sowohl die oberste Bauaufsichtsbehörde als auch den Landrat als Sonderaufsichtsbehörde. Der Gesetzgeber hat damit die Regelung in § 132 Abs. 2 Buchstabe c der Gemeindeordnung erweitert. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich auf den gesamten durch § 52 oder § 53 geregelten Aufgabenbereich der beaufsichtigten Sonderordnungsbehörden.

51.5.2 Besondere Weisungen der Sonderaufsichtsbehörden sind sofort wirksam. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Aktiv legitimiert ist die zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung verpflichtete Gebietskörperschaft.

52 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden (§ 52)

52.1 Zu Absatz 1

Der Vollzug nach Absatz 1 schließt die Entscheidung über Widersprüche gegen die von den unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erlassenen Verwaltungsakte mit ein.

52.3 Zu Absatz 3

Als Sachverständige kommen nur bauaufsichtlich anerkannte oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in Betracht.

53 Aufgaben und Befugnisse der amtsfreien Gemeinden und Ämter als Sonderordnungsbehörden (§ 53)

53.1 Zu Absatz 1

53.1.1 Für die Verfahren zur Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches ist Nr. 61.3 zu beachten.

53.1.2 Die sonderbehördliche Erlaubnis von Werbeanlagen setzt eine örtliche Bauvorschrift nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 und 3 voraus.

53.1.3 Die amtsfreien Gemeinden und Ämter treffen die nach dem Ordnungsbehördengesetz zulässigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen. Nummer 3 überträgt ihnen ferner die ansonsten nur den Bauaufsichtsbehörden zustehenden besonderen ordnungsbehördlichen Befugnisse nach den §§ 73 und 74.

54 Genehmigungspflichtige Vorhaben (§ 54)

1. Nutzungsänderung:

Eine Nutzungsänderung liegt vor, wenn der baulichen Anlage eine andere Zweckbestimmung gegeben wird. Dies ist immer auch dann der Fall, wenn für die neue Zweckbestimmung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften anzuwenden sind oder zwar die gleiche öffentlich-rechtliche Vorschrift anzuwenden ist, jedoch die Rechtsfolge eine andere sein kann.

2. Beseitigung baulicher Anlagen:

Die vollständige Beseitigung baulicher Anlagen bedarf keiner Baugenehmigung. Die teilweise Beseitigung baulicher Anlagen fällt unter den Begriff der Änderung. § 3 Abs. 5, § 47 Abs. 1 Satz 2 und die Bestimmungen der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) sind zu beachten. Für die vollständige oder teilweise Beseitigung von Denkmalen gelten die

Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Beseitigung baulicher Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten unter Vorlage des Erhebungsbogens für die Bautätigkeitsstatistik anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde setzt die für das Abfallrecht, das Gefahrstoffrecht, den Arbeitsschutz, den Immissionsschutz und den Denkmalschutz zuständigen Behörden von der Anzeige in Kenntnis.

3. Konzentrationswirkung, Planfeststellungsverfahren:

Die Genehmigung nach den §§ 4 und 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erteilt wird, schließt die Baugenehmigung mit ein. Das Gleiche gilt für die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Nr. 76.1 ist zu beachten.

55 Genehmigungsfreie Vorhaben (§ 55)

55.1 Zu Absatz 1

55.1.1 Die Regelung des § 55 betrifft nur selbstständige Einzelvorhaben. Baumaßnahmen, die unselbstständige Teile eines genehmigungspflichtigen Gesamtvorhabens sind, werden von der Genehmigungspflicht des Gesamtvorhabens mit erfasst.

55.1.2 Auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben sind die Bestimmungen über Bauprodukte und Bauarten zu beachten.

55.1.3 Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen oder Abweichungen sind nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 die amtsfreien Gemeinden oder die Ämter als Sonderordnungsbehörden.

55.2 Zu Absatz 2

55.2.1 Diese Bestimmung gilt auch für bestandsgeschützte Kleingartenanlagen. Die Genehmigungsfreiheit gilt nur für Gartenlauben, die entsprechend dem Bundeskleingartengesetz in einfacher Ausführung errichtet werden. Gartenlauben, die unterkellert werden sollen, sind keine Gartenlauben in einfacher Ausführung und sind daher baugenehmigungspflichtig.

55.2.9 Die Baugenehmigungsfreistellung betrifft nur die Errichtung oder Änderung einzelner Aufenthaltsräume zu Wohnzwecken. Die Errichtung selbstständiger Wohnungen ist nicht baugenehmigungsfrei gestellt.

55.2.10 Die Errichtung von Wintergärten an Wochenendhäusern oder Gartenlauben ist nicht genehmigungsfrei. Für Wochenendhäuser ist die spezielle Regelung der Nummer 7, für Gartenlauben die der Nummer 8 maßgebend und abschließend.

- 55.4 Zu Absatz 4
- 55.4.1 Zu den Ver- oder Entsorgungsanlagen gehören auch die der privaten Telekommunikationsbetreiber, da diese auf Grund des § 2 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes eine flächendeckende Grundversorgung und Daseinsvorsorge sicherstellen müssen.

- 55.4.4 Wird eine Antennenanlage auf einem Gebäude errichtet, so ist die Höhe des Gebäudes unbeachtlich. Müssen an dem Gebäude jedoch baugenehmigungspflichtige Änderungen vorgenommen werden, so gilt Nr. 55.1.1.

Der Begriff „Antennenanlage“ umfasst neben der Antenne auch den Antennenmast sowie die zum Sende-/Empfangsbetrieb der Anlage erforderliche Technischeinheit (z. B. Verstärker, Schalteinrichtungen, Kabel).

- 55.5 Zu Absatz 5
- 55.5.5 Die Baugenehmigungsfreistellung gilt nur für einzelne drucklose Behälter. Behälter, die zu einer Wertstoffsammlanlage nach § 39 zusammengefasst sind, sind als bauliche Anlagen baugenehmigungspflichtig (siehe auch Nr. 39.1).

- 55.6 Zu Absatz 6
- Einfriedungen sind alle Anlagen, die verhindern sollen, dass Menschen, Tiere oder Gegenstände auf Flächen gelangen oder sie verlassen können, oder die eine Fläche gegen Immissionen oder Sicht schützen. Auf das Material der Einfriedungen kommt es nicht an. Für den Begriff der Einfriedung ist es auch unerheblich, ob sie an der Grenze oder im Innern eines Grundstücks steht und ob sie eine Fläche ganz oder nur teilweise umschließt.

Offene Einfriedungen sind solche, die ein ungehindertes Durchsehen zulassen, z. B. Maschendrahtzäune. Einfriedungen, die ein ungehindertes Durchsehen nicht zulassen, z. B. Mauern, sind geschlossene Einfriedungen.

- 55.8 Zu Absatz 8
- 55.8.1 Die Beschränkung nach Nummer 1 auf 2,5 m² Ansichtsfläche bezieht sich auf die gesamte Ansichtsfläche aller Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.
- 55.8.4 Nach Beendigung der Erntezeit, spätestens zwei Monate nach Errichtung der Werbeanlage, ist diese zu beseitigen.
- 55.8.6 Als übliche Dauer des Wahlkampfes kann ein Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl oder Abstimmung angenommen werden. Die Werbeanlagen sind unverzüglich nach der Wahl oder der Abstimmung zu entfernen.
- 55.8.8 Die Baugenehmigungsfreistellung der unter Nummer 8 genannten Werbeanlagen setzt eine nach § 81 Abs. 1

Nr. 2 erlassene, rechtskräftige örtliche Bauvorschrift voraus. Diese Werbeanlagen können durch die örtliche Bauvorschrift entsprechend § 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4 einer besonderen Erlaubnis- oder Anzeigepflicht durch die Gemeinde unterworfen werden.

Besteht keine rechtskräftige örtliche Bauvorschrift, so bleiben diese Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig.

- 55.8.11 Für die nichtamtlichen Hinweisschilder an Bundes- und Landesstraßen ist die Hinweiszeichenrichtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr anzuwenden. An Kreis- und Gemeindestraßen findet diese Richtlinie entsprechende Anwendung.

- 55.9 Zu Absatz 9
- 55.9.3 Zum Begriff „Tagesunterkünfte“ vergleiche § 45 der Arbeitsstättenverordnung. Die Errichtung von Baustellenunterkünften, die dem Wohnen und Schlafen dienen (Wohncontainer), ist genehmigungspflichtig.

56 Baugenehmigungsverfahren (§ 56)

Die BbgBO unterteilt die bauaufsichtlichen Verfahren in die rechtliche Prüfung, die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die Überprüfung der Bauausführung.

Die Baugenehmigung ergeht ungeachtet der Prüfung bautechnischer Nachweise. Die Prüfzeugnisse und Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise müssen gemäß § 66 Abs. 4 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Auch die nicht von der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung (siehe auch Nr. 67.1) erfassten fachgesetzlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen, z. B. die Munitionsfreiheitsbescheinigung, müssen gemäß § 68 Abs. 2 vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden (zum Verfahren siehe auch Nr. 68).

Die bauaufsichtlichen Verfahren enden mit der Bescheinigung über die Schlussabnahme (siehe auch Nr. 76.1).

57 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 57)

- 57.1 Zu Absatz 1
- 57.1.1 Da der Bebauungsplan rechtswirksam sein muss, findet § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) keine Anwendung.
- 57.1.2 Die Stellungnahme der Gemeinde als Behörde ist nach § 63 Abs. 4 innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordruckes abzugeben.

- 57.2 Zu Absatz 2
- Für die Erklärung des Objektplaners ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden. Die Erklärung zwingt den Objektplaner zu einer Vorprüfung, ob seine Planung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt und dient damit der Verfahrensbeschleunigung.
- 57.3 Zu Absatz 3
- Die Regelung enthält das Prüfprogramm der Bauaufsichtsbehörde.
- 57.4 Zu Absatz 4
- 57.4.1 Die Monatsfrist wird nur in Gang gesetzt, wenn der Bauantrag mit den vollständigen Bauvorlagen eingereicht wird.
- 57.4.2 Liegen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 bis 3 nicht vor, wird der Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 56 bearbeitet, sofern der Bauherr im Bauantrag zugestimmt hat. Der Bauherr ist schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 58 Bauanzeigeverfahren (§ 58)**
- 58.1 Zu Absatz 1
- Das Bauanzeigeverfahren wird nur auf Antrag des Bauherrn durchgeführt. Die Nr. 57.1 und Nr. 57.2 finden entsprechende Anwendung. Die Bauanzeige entfaltet keine Konzentrationswirkung, da im Bauanzeigeverfahren keine Baugenehmigung erteilt wird. Erforderliche fachgesetzliche Genehmigungen müssen gemäß § 68 zum Baubeginn vorliegen.
- 58.2 Zu Absatz 2
- Zur Erfüllung der Wochenfrist kommt es auf den Tag der Absendung und nicht auf den Tag des Eingangs der Eingangsbestätigung beim Bauherrn an.
- 58.3 Zu Absatz 3
- Entspricht die Bauanzeige den Bestimmungen des § 58, so soll die untere Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung unverzüglich freigeben.
- 58.4 Zu Absatz 4
- Die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Untersagungsverfügung muss die Untersagungsgründe im Einzelnen benennen, braucht jedoch nicht weiter begründet zu werden. Da Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), ist eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erforderlich. Die Untersagungsverfügung ist dem Bauherrn innerhalb der Frist nach § 58 Abs. 3 Satz 1 zuzustellen.
- Wird mit den Bauarbeiten vor Ablauf der Monatsfrist nach Absatz 3 begonnen, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Bauarbeiten nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 anordnen.
- Werden Bauarbeiten entgegen einer Untersagungsverfügung nach Absatz 4 durchgeführt, kann die untere Bauaufsichtsbehörde unmittelbar nach § 73 Abs. 2 tätig werden. Einer nochmaligen Einstellungsverfügung nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 bedarf es nicht.
- Auf § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird verwiesen.
- 59 Vorbescheidsverfahren (§ 59)**
- 59.1 Zu Absatz 1
- Der Vorbescheid befindet sich nur über bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Einzelfragen. Einzelfragen, deren Beantwortung in die Zuständigkeit anderer Fachbehörden fällt, sind unmittelbar mit diesen Behörden zu klären.
- Die Fragen müssen vom Bauherrn so formuliert werden, dass sie mit einer eindeutigen Zustimmung oder Ablehnung beantwortet werden können. Beziehen sich die Einzelfragen auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, so müssen Bauvorlagen vorgelegt werden.
- Der Vorbescheid hat keine Konzentrationswirkung, sondern entfaltet nur Bindungswirkung für eine zukünftige Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde.
- 60 Zulassung von Abweichungen (§ 60)**
- 60.1 Zu Absatz 1
- 60.1.1 Abweichungen sind nur von materiell-rechtlichen, nicht jedoch von verfahrensrechtlichen Vorschriften möglich.
- 60.1.2 Vor der Entscheidung über Abweichungen von Vorschriften, die Belange anderer Fachbehörden berühren, sind diese zu beteiligen. Nr. 44.3.2 und Nr. 44.3.5 sind zu beachten.
- 61 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, sonderbehördliches Erlaubnisverfahren (§ 61)**
- 61.1 Zu Absatz 1
- Nr. 60.1.1 gilt entsprechend.
- 61.2 Zu Absatz 2
- Die sonderbehördliche Erlaubnispflicht besteht nur, wenn die Gemeinde von der Satzungsermächtigung des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gebrauch gemacht hat.

61.3 Zu Absatz 3

Für den Antrag auf Erlaubnis ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden.

die in die Baugenehmigung eingeschlossenen Entscheidungen haben sich wöchentliche Konferenzen unter Teilnahme der Fachbehörden bewährt.

Die Prüfung auf Vollständigkeit erfasst auch die Prüfung, ob die Bauvorlagen Mängel aufweisen.

62 Bauantrag und Bauvorlagen (§ 62)

62.1 Zu Absatz 1

62.1.1 Der Begriff „Bauantrag“ ist die Sammelbezeichnung für alle nach § 22 Satz 2 Nr. 1 VwVfGBbg möglichen förmlichen Anträge, über die die Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden hat. Der Begriff umfasst daher insbesondere die Anträge auf Vorbescheid, Baugenehmigung, Ausnahme, Befreiung und Abweichung. Bauanzeigen sowie Anträge, über die die amtsfreien Gemeinden und Ämter entscheiden, sind keine Bauanträge, unterliegen jedoch den Vorschriften über das bauaufsichtliche Verfahren.

Der Tag des Eingangs des Antrags bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ist mit einem Eingangsstempel auf dem Antrag zu dokumentieren.

Die Berechnung der Fristen erfolgt nach § 31 VwVfGBbg in Verbindung mit den §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

62.1.2 Der Bauantrag ist unter Verwendung der amtlich bekannt gemachten Vordrucke schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

63.2 Zu Absatz 2

Für eine Verlängerung der Frist ist § 31 Abs. 7 VwVfGBbg zu beachten.

Gilt der Antrag auf Grund dieser Vorschrift als zurückgenommen, soll aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung einer Gebühr nach § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) verzichtet werden.

62.1.3 Der Eingang des Bauantrages ist von der Bauaufsichtsbehörde durch Stempel mit Tagesangabe auf dem Bauantrag zu vermerken. Bauvorlagen, die nachgereicht oder erneut vorgelegt werden, sind ebenfalls mit einem Eingangsstempel zu versehen.

63.3 Zu Absatz 3

63.3.1 Die Verpflichtung zum unverzüglichen Handeln bezieht sich auf die Behörde und nicht auf den einzelnen Bediensteten. Fehlen Vorlagen, die für die Beurteilung durch einzelne Behörden erforderlich sind, hat die Beteiligung der Behörden, die nicht auf diese Vorlagen angewiesen sind, unabhängig von der Nachforderung unverzüglich zu erfolgen. Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich nicht berührt wird, sind nicht zu beteiligen.

62.2 Zu Absatz 2

Art, Inhalt, Umfang und Zahl der Bauvorlagen sind in der BbgBauVorIV und der VVBbgBauVorIV geregelt.

63.3.2 Liegt ein nach einer bundesrechtlichen oder speziellen landesrechtlichen gesetzlichen Regelung erforderliches Einvernehmen nicht vor, so darf die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung nicht erteilen. Die Bindung an das Einvernehmen betrifft auch die Nebenbestimmungen.

62.4 Zu Absatz 4

62.4.1 Der Bauherr oder sein Vertreter und der Objektplaner haben den Bauantrag und die Bauvorlagen persönlich zu unterschreiben. Dieses gilt auch für Mehrausfertigungen des Bauantrages und der Bauvorlagen sowie für nachgereichte Bauvorlagen.

63.3.3 Nebenbestimmungen, die als Auflagen oder Bedingungen in die Baugenehmigung aufgenommen werden sollen, müssen durch die am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unter Angabe der Rechtsgrundlage begründet werden.

Amthliche Lagepläne, behördliche Bescheinigungen oder Urkunden, die als Bauvorlagen eingereicht werden, sind nur von der ausstellenden Behörde (z. B. dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Kataster- und Vermessungsamt) auszufertigen, nicht jedoch vom Bauherrn oder Objektplaner zu unterschreiben.

63.3.4 Ist ein erforderliches Benehmen nicht erteilt, so steht es im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde nach nochmaliger Anhörung der Behörde oder Stelle eine abweichende Entscheidung zu treffen. Die Bauaufsichtsbehörde muss bei ihrer Entscheidung die materiellen fachgesetzlichen Bestimmungen beachten.

63 Behandlung des Bauantrages (§ 63)

63.1 Zu Absatz 1

Die Bauaufsichtsbehörden haben durch personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zweiwochenfrist eingehalten wird. Zur Prüfung der Vollständigkeit der Bauvorlagen auch im Hinblick auf

63.4 Zu Absatz 4

Bei Anforderung der Stellungnahme ist auf die Bestimmung des Absatzes 4 hinzuweisen. Ist in einem Fachgesetz die Beteiligung Dritter als zwingend, jedoch ohne

Frist geregelt, hat deren Beteiligung so zu erfolgen, dass die Stellungnahme innerhalb der Frist nach Absatz 4 abgegeben wird. Regelt das Fachgesetz für die Beteiligung Dritter eine Frist, so hat die Fachbehörde die Beteiligung Dritter unverzüglich nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde einzuleiten.

63.7 Zu Absatz 7

Bei der Monatsfrist handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Ihre Überschreitung hat nicht die Folge, dass die Baugenehmigung als fiktiv erteilt gilt.

64 Beteiligung der Nachbarn (§ 64)

64.1 Zu Absatz 1

Ist eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eines angrenzenden Grundstücks eingetragen, so steht der Auflassungsbegünstigte dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gleich.

Nachbar im Sinne dieser Vorschrift ist, wessen Grundstück mindestens mit einem Punkt (Punktnachbar) direkt an das Baugrundstück angrenzt.

64.2 Zu Absatz 2

Nicht die Gewissheit, sondern schon die Möglichkeit, dass durch eine Befreiung oder Abweichung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden, macht die Benachrichtigung der Nachbarn zwingend erforderlich. Im Zweifel sollen die Nachbarn, die von der Befreiung oder Abweichung berührt werden können, benachrichtigt werden.

Das Beteiligungsverfahren ist grundsätzlich durch die untere Bauaufsichtsbehörde oder im Falle des § 61 Abs. 1 durch die amtsfreie Gemeinde oder das Amt durchzuführen. Die Aufforderung an den Bauherrn, die Zustimmung eines Nachbarn einzuholen, hat zu unterbleiben.

64.5 Zu Absatz 5

Für die Zustellung sind auf Grund des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg die Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) anzuwenden.

65 Rechtliche Sicherung (§ 65)

65.1 Zu Absatz 1

65.1.1 Die Regelung des § 65 ersetzt den Runderlass Nr. 3/1994 „Rechtliche Sicherung durch Grunddienstbarkeiten im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren“ vom 30. September 1994 (ABl. S. 1576).

65.1.2 Die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkei-

ten erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 1090 ff. BGB und den grundbuchrechtlichen Vorschriften. Die Bestellung zu Gunsten der berechtigten Gebietskörperschaft setzt eine Einigung nach § 873 BGB zwischen dem Eigentümer des zu belastenden Grundstücks und der unteren Bauaufsichtsbehörde über den Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit voraus.

Die Dienstbarkeit ist auf die zur Sicherung erforderliche Teilfläche zu beschränken, und zwar entweder durch Beschränkung des Ausübungsbereiches der Dienstbarkeit oder durch Beschränkung der Dienstbarkeit selbst. Die Teilfläche ist auf einer der Eintragungsbewilligung beigefügten Karte darzustellen.

65.1.3 Fallgestaltungen sind insbesondere die Erschließung über fremde Grundstücke, die Überbauung fremder Grundstücke oder die Errichtung gemeinsamer Anlagen auf benachbarten Grundstücken und die Übernahme von Abstandsflächen. Ein weiterer Fall der Anwendung ist die Sicherung der von jeglicher Bebauung freizuhaltenen Flächen, wenn die Brandwand näher als 2,50 m an die Grenze rückt oder keine Brandwand vorhanden ist.

Neben den Fallgestaltungen, die gesetzlich geregelt sind, kommt die rechtliche Sicherung auch in Betracht, wenn die Zulassung einer Abweichung oder Befreiung auf Dauer einer rechtlichen Sicherung bedarf.

65.1.4 Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten dienen ausschließlich der Sicherung des öffentlich-rechtlichen Anspruches der Behörde.

Grunddienstbarkeiten, die zwischen den Nachbarn zur Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten oder zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche nach dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz vereinbart und bestellt werden, ersetzen weder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, noch sind sie Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung.

65.2 Zu Absatz 2

Im Fall der Teilung eines Grundstücks sind Eintragungen im Grundbuch des Trenngrundstücks erst möglich, wenn dessen Grundbuchblatt angelegt ist. In diesem Fall kann der Anspruch auf Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuchblatt des ungeteilten Grundstücks gesichert werden.

Hierzu ist erforderlich, dass in der Eintragungsbewilligung das Trenngrundstück genau bezeichnet wird und eine von der Bauaufsichtsbehörde bestätigte Karte beigefügt wird, aus der sich Größe und Lage des belasteten Trenngrundstücks und gegebenenfalls der in Anspruch genommenen Teilfläche eindeutig ergeben. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung sollte in diesen Fällen der die Eintragungsbewilligung beurkundende bzw. beglaubigende Notar bevollmächtigt werden, nach Teil-

lung des Grundstücks dem Grundbuchamt gegenüber zu erklären, dass das abbeschriebene Grundstück mit dem im Lageplan gekennzeichneten Grundstücksteil identisch ist (Identitätserklärung).

In der Vollmacht ist der Notar zu ermächtigen, die Identitätserklärung auch dann abzugeben, wenn der Belastungsgegenstand der Dienstbarkeitsvormerkung (ungeteiltes Grundstück) und der Belastungsgegenstand der Dienstbarkeit (Trenngrundstück) nicht identisch sind. Eine erneute Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde ist dann nicht mehr erforderlich.

65.3 Zu Absatz 3

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Bauaufsichtsbehörde unterliegt im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks dem allgemeinen Zwangsversteigerungsrecht. Bei der Entscheidung über eine nachrangige Eintragung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine nachrangige Eintragung ist unbedenklich, wenn es sich bei dem vorrangigen Recht um ein faktisch nicht mehr ausgeübtes Recht oder ein Grundpfandrecht mit einem Nennbetrag von nicht mehr als 5 000 Euro handelt.

66 Bautechnische Nachweise (§ 66)

66.1 Zu Absatz 1

66.1.1 Zur Einbindung der Prüfung der bautechnischen Nachweise in den Verfahrensablauf siehe auch Nr. 56.

66.1.2 Für die bautechnischen Nachweise gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung.

66.2 Zu Absatz 2

66.2.1 Der Antrag auf Prüfung der bautechnischen Nachweise kann unmittelbar bei einem im Land Brandenburg zugelassenen Prüferingenieur eingereicht werden, soweit dies die Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) für bestimmte Bauwerksklassen oder Vorhaben zulässt. In diesem Fall hat der Prüferingenieur die Übereinstimmung der bautechnischen Nachweise mit dem angezeigten oder genehmigten Bauvorhaben zu bestätigen.

66.2.2 Ist der Antrag auf Prüfung der bautechnischen Nachweise bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen, so entscheidet diese, ob sie die Prüfung selbst vornimmt oder die Prüfung auf das Bautechnische Prüfam oder einen Prüferingenieur überträgt.

66.2.3 Für die Prüfübertragung und den Prüfbericht sind die Muster der Anlagen 1 und 2 BbgBauPrüfV zu verwenden.

66.3 Zu Absatz 3

Beabsichtigt der Bauherr die Prüfung der bautechni-

schen Nachweise des Wärmeschutzes, der Energieeinsparung oder des Schallschutzes einem bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zu übertragen, so ist dieses unmittelbar, ohne Einschaltung der unteren Bauaufsichtsbehörde möglich.

Für die Bescheinigung hat der bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige den amtlich bekannt gemachten Vordruck zu verwenden.

67 Baugenehmigung (§ 67)

67.1 Zu Absatz 1

Sind für das Bauvorhaben weitere behördliche Entscheidungen erforderlich, so schließt die Baugenehmigung diese mit ein (Konzentrationswirkung); davon ausgenommen sind die in Absatz 2 aufgeführten Sonderfälle.

Konzentrationswirkung bedeutet, dass das Ergebnis der Entscheidung der Fachbehörde, einschließlich der erforderlichen Nebenbestimmungen, in die Baugenehmigung eingeschlossen ist. Ein Widerspruch ist immer gegen die Bauaufsichtsbehörde als die den Verwaltungsakt erlassende Behörde zu richten.

Die Überwachung der Ausführung des Vorhabens nach anderen Fachgesetzen verbleibt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörde (siehe auch Nr. 75.1.2). Stellt die Fachbehörde fest, dass die Ausführung des Vorhabens nicht ihrer in die Baugenehmigung eingeschlossenen fachlichen Entscheidung entspricht oder ihre fachlichen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden, teilt sie dies der Bauaufsichtsbehörde mit.

Die Bauaufsichtsbehörde ist für die rechtliche Durchsetzung der Entscheidung einschließlich aller in der Baugenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen zuständig.

67.2 Zu Absatz 2

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben gehören nicht zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten.

67.3 Zu Absatz 3

67.3.1 Bauliche Anlagen, die von vornherein nach ihrer Bauart, Art der Nutzung, Lage oder nach dem Willen des Bauherrn nur auf eine beschränkte Zeit errichtet werden können oder sollen, dürfen in der Regel nur befristet genehmigt werden. Dies betrifft z. B.

- Behelfsbauten,
- Bauten mit begrenzter Lebensdauer,
- Bauten, die auf Grund eines zeitlich begrenzten Rechtes errichtet werden, wie Jagdhütten,

- Vorhaben, die laufenden Planungen widersprechen, wie Zwischennutzungen, bis zur Verwirklichung der Planung.

Auch für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird die Frist, für die das Vorhaben zugelassen werden kann, durch die Laufzeit der Verträge bestimmt. Maßgeblich ist der Vertrag mit der kürzesten Laufzeit, z. B. der Pachtvertrag über die Nutzung des Grundstücks. Mit der Regelung des Satzes 3 bestimmt der Gesetzgeber die längstmögliche Frist.

67.3.2 Sicherheitsleistungen sind spätestens vor Baubeginn gegenüber der Gebietskörperschaft zu erbringen, die die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt.

67.3.3 Diese materiell-rechtliche Bestimmung gilt auch für die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, für die durch die Immissionsschutzbehörden eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird, die die Baugenehmigung mit einschließt. Die unteren Bauaufsichtsbehörden weisen daher in ihrer Stellungnahme gegenüber den Immissionsschutzbehörden auf diese Rechtslage hin und teilen Dauer der Befristung und die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung mit. Die Sicherheitsleistung ist auch in diesem Fall rechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung.

67.4 Zu Absatz 4

Die Pflicht zur Begründung des Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 39 VwVfGBbg.

Wegen der Zustellung wird auf Nr. 64.5 verwiesen.

Die genehmigten Bauvorlagen sind mit dem Stempel- aufdruck in grüner Farbe zu versehen.

genehmigt
gehört zu Baugenehmigung / Vorbescheid
Az:
Datum:
Unterschrift:

Wird die Bauausführung bei einer Bauanzeige untersagt oder eine beantragte Baugenehmigung abgelehnt, so sind die Bauvorlagen mit dem Stempelaufdruck in grüner Farbe

nicht genehmigt

zu versehen.

67.6 Zu Absatz 6

Auf § 62 Abs. 4 Satz 3 wird hingewiesen.

67.7 Zu Absatz 7

67.7.1 Neben den in Absatz 7 Benannten hat die Bauaufsichtsbehörde den Behörden und Stellen, deren Entscheidung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 in die Baugenehmigung eingeschlossen ist, einen Abdruck des Bescheides zur Kenntnis zu geben.

67.7.2 Der Gemeinde ist im Falle der Erteilung einer Baugenehmigung auch eine mit dem Genehmigungsvermerk (Nr. 67.4) versehene Ausfertigung der Bauvorlagen zu übersenden. Dieses gilt sinngemäß auch für das Bauanzeigeverfahren.

68 Baubeginn, Baufreigabe, Einmessung, Mitteilungspflichten über den Stand der Bauarbeiten (§ 68)

68.1 Zu Absatz 1

Bauausführung ist nach herrschender Meinung das Ausnutzen einer Baugenehmigung oder einer Bauanzeige durch Bauarbeiten, die im Zusammenhang mit dem genehmigten Bauvorhaben oder der Bauanzeige stehen. Das Ausheben der Baugrube zählt entsprechend Satz 2 bereits zu den Bauarbeiten.

68.2 Zu Absatz 2

Für die Mitteilung des Zeitpunktes des Baubeginns (Baubeginnanzeige) ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden. Die untere Bauaufsichtsbehörde teilt den Zeitpunkt des Baubeginns unverzüglich den betroffenen Fachbehörden sowie dem Bautechnischen Prüfer, dem Prüferingenieur oder dem bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen mit, wenn diese die bautechnischen Unterlagen geprüft haben.

68.3 Zu Absatz 3

Nachweispflichtig ist nach § 47 Abs. 1 Satz 3 der Bauherr. Das Ergebnis der Einmessung ist vom Vermessungsingenieur in einer Einmessungsskizze darzustellen. Werden Abweichungen festgestellt, so sind diese in der Einmessungsskizze rot zu kennzeichnen. Auch im Fall des Satzes 3 ist die Zwei-Wochen-Frist des Satzes 2 zu beachten, die insoweit der Regelung des § 15 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes vorgeht.

68.4 Zu Absatz 4

Die unteren Bauaufsichtsbehörden überprüfen die Einhaltung dieser Vorschrift stichprobenartig entsprechend § 75 Abs. 1. Auf § 73 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 Nr. 8 wird hingewiesen.

- 68.5 Zu Absatz 5
- Für die Mitteilung des Zeitpunktes der abschließenden Fertigstellung ist der amtlich bekannt gemachte Vor- druck zu verwenden.
- 69 Geltungsdauer der Genehmigung (§ 69)**
- 69.1 Zu Absatz 1
- Die Frist beginnt nach dem Verwaltungszustellungs- gesetz für das Land Brandenburg mit der Zustellung der Baugenehmigung. Siehe hierzu auch Nr. 64.5.
- 70 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens (§ 70)**
- 70.1 Zu Absatz 1
- Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist rechtswidrig, wenn es nicht schlüssig auf die sich aus den §§ 31, 33, 34 oder 35 des Baugesetzbuches erge- benden Gründe gestützt wird.
- 70.2 Zu Absatz 2
- Bei der Anhörung ist der Gemeinde die Rechtslage dar- zustellen und zu begründen, warum das gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden soll. Auf die Monatsfrist ist hinzuweisen.
- 70.3 Zu Absatz 3
- Der Begriff der Genehmigung umfasst alle baupla- nungsrechtlichen Entscheidungen der Bauaufsichts- behörde und der Behörden, die in einem anderen Geneh- migungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheiden.
- 70.5 Zu Absatz 5
- Wird das Einvernehmen der Gemeinde im Wider- spruchsverfahren ersetzt, kann die Gemeinde sofort Klage erheben. Ein erneutes Widerspruchsverfahren findet nicht statt.
- 71 Genehmigung Fliegender Bauten (§ 71)**
- 71.1 Zu Absatz 1
- 71.1.1 Fliegende Bauten sind nach § 44 Abs. 2 Nr. 13 Sonder- bauten. Auf die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) vom 21. Juli 1998 (ABl. S. 748) und die Verwaltungsvorschrift über Ausfüh- rungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) vom 21. Juli 1998 (ABl. S. 764) wird hingewiesen.
- 71.1.2 Sollen Fliegende Bauten länger als drei Monate an ei- nem Ort aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prü- fen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen, die zwar geeignet sind, an verschiedenen Or- ten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, die aber dazu bestimmt sind, am selben Ort auf Dauer oder wiederholt länger als drei Monate aufgestellt zu werden, sind keine Fliegenden Bauten. Dieses gilt insbesondere für Traglufthallen über Schwimmbädern oder Tennis- plätzen während einer Saison, für Ausstellungs-, Ver- kaufs- oder Gaststättenzelte oder für Zelte zum Schutz von Pflanzen oder Sachen während der Wintermonate.
- Für diese baulichen Anlagen ist ein Baugenehmigungs- verfahren erforderlich, in dem auch die planungsrecht- liche Zulässigkeit zu prüfen ist. Auf derartige bauliche Anlagen sind die technischen Regeln für Fliegende Bau- ten anzuwenden und zusätzlich zu der Ausführungsge- nehmigung erforderliche Nachweise (z. B. Schneelas- ten, Bestuhlungspläne) zu prüfen. Die Ausführungs- genehmigung nach § 71 Abs. 2 ist der Baugenehmigung zugrunde zu legen.
- In der Regel sollen Nachprüfungen gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 17 gefordert oder durchgeführt werden.
- 71.6 Zu Absatz 6
- Auch bei der Aufstellung Fliegender Bauten sind die öf- fentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die pla- nungsrechtlichen, die naturschutzrechtlichen und stra- ßenrechtlichen Vorschriften, zu beachten.
- Der Zeitraum zwischen der Anzeige und dem Beginn der Aufstellung soll mindestens drei Tage betragen.
- 71.8 Zu Absatz 8
- Eine Nachprüfung ist durchzuführen, wenn Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Aufstellungsort betrieben werden (siehe auch Nr. 71.1.2).
- 72 Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherrn (§ 72)**
- 72.1 Zu Absatz 1
- 72.1.1 Die Erfüllung der Anforderungen, die an Bedienstete ei- ner Baudienststelle nach Nr. 2 gestellt werden, sind der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzu- weisen.
- 72.1.2 Beachtet die Baudienststelle bei der Übertragung ihr ob- liegender Prüfaufgaben, z. B. auf Prüfingenieure, die Vorschriften, die für die Bauaufsichtsbehörden gelten (§ 12 BbgBauPrüfV), so findet die Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) Anwendung.
- 72.2 Zu Absatz 2
- 72.2.1 Da die §§ 62 bis 69 entsprechend gelten, müssen die mit

- dem Zustimmungsantrag einzureichenden Bauvorlagen den Vorschriften der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung entsprechen.
- 72.3 Zu Absatz 3
- Die Bestimmungen der §§ 12 bis 45 sind von einer Prüfung ausgenommen. Sollten jedoch im Zustimmungsverfahren offensichtliche Verstöße gegen diese Vorschriften oder andere Rechtsvorschriften festgestellt werden, so wirkt die oberste Bauaufsichtsbehörde auf die Beseitigung dieser Verstöße hin.
- 72.4 Zu Absatz 4
- Anträge auf Abweichungen nach § 60 sowie auf Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB sind zu begründen.
- 72.5 Zu Absatz 5
- 72.5.1 Zu den baulichen Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, gehören alle Anlagen innerhalb von abgeschlossenen Bereichen, wie Kasernengelände und Truppenübungsplätze, die im Allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Das gilt z. B. auch für Sporthallen und Casinos in diesen Bereichen.
- 72.5.2 Nicht unmittelbar der Landesverteidigung dienen insbesondere bauliche Anlagen außerhalb solcher Bereiche wie:
- Verwaltungsgebäude,
 - Wohngebäude,
 - Schulen und Hochschulen aller Art,
 - Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - Einrichtungen für die Seelsorge und Sozialbetreuung,
 - Stellplatzanlagen.
- 73 Baueinstellung und Nutzungsuntersagung (§ 73)**
- 73.1 Zu Absatz 1
- Auf Grund der Bestimmung des § 53 Abs. 1 Nr. 3 können auch die amtsfreien Gemeinden und Ämter die Bestimmungen des § 73 in ihrem Zuständigkeitsbereich direkt anwenden.
- 73.2 Zu Absatz 2
- Mit dieser Vorschrift macht der Gesetzgeber deutlich, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen das gesetzlich vorgesehene Zwangsmittel regelmäßig anzuwenden hat.
- 73.3 Zu Absatz 3
- Bei Nutzungsuntersagungen sind Nr. 73.1 und Nr. 73.2 entsprechend anzuwenden.
- 74 Beseitigung baulicher Anlagen (§ 74)**
- 74.1 Zu Absatz 1
- Für Beseitigungsanordnungen gilt Nr. 73.1 entsprechend.
- 74.3 Zu Absatz 3
- Mit dieser Vorschrift macht der Gesetzgeber deutlich, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen das gesetzlich vorgesehene Zwangsmittel regelmäßig anzuwenden hat.
- „In amtlichen Gewahrsam nehmen“ ist kein Zwangsmittel im Sinne von § 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- 75 Überprüfung der Bauausführung (§ 75)**
- 75.1 Zu Absatz 1
- 75.1.1 Notwendigkeit, Umfang und Häufigkeit der Überprüfung der Bauausführung liegen im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde und richten sich nach der Schwierigkeit des Bauvorhabens unter Berücksichtigung möglicher Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung von Bauvorschriften oder der genehmigten Bauvorlagen für die bauliche Anlage ergeben könnten. Zur Überprüfung der Bauausführung gehört auch die Prüfung, ob die am Bau Beteiligten ihre Pflichten erfüllen.
- 75.1.2 Die Überprüfung der Bauausführung durch die Bauaufsichtsbehörden berührt nicht die Überprüfung durch die Fachbehörden, deren Entscheidung die Baugenehmigung mit einschließt. Für diese Überprüfungen bleiben die Fachbehörden allein zuständig. Siehe hierzu auch Nr. 67.1.
- 75.2 Zu Absatz 2
- Die Überprüfung umfasst neben der Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen auch die stichprobenartige Prüfung der Beachtung der bauproduktenrechtlichen Vorschriften. Die Überprüfung der Bauausführung ist eine Pflichtprüfung, deren Umfang und Häufigkeit jedoch im pflichtgemäßen Ermessen liegt.
- 76 Schlussabnahme, Fertigstellung und Nutzung der baulichen Anlage (§ 76)**
- 76.1 Zu Absatz 1
- Die Schlussabnahme ist zwingend durchzuführen und nicht in das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde gestellt. Dies gilt auch für genehmigungspflichtige Bauvorhaben, die in einem anderen Verfahren genehmigt wurden und deren Genehmigung die Baugenehmigung mit einschließt (Konzentrationswirkung). Siehe auch Nr. 54.3.

Eine über eine Stichprobe hinausgehende eingehende Besichtigung ist nur angezeigt, wenn bei der Stichprobe offensichtliche Abweichungen von den Bauvorlagen oder offensichtliche Mängel festgestellt werden.

Die Schlussabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde erstreckt sich nur auf die Tatbestände, die in die unmittelbare Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde fallen. Die Bauaufsichtsbehörde teilt den Behörden, deren Genehmigung in der Baugenehmigung eingeschlossen ist, den Termin der Schlussabnahme unverzüglich mit und gibt ihnen Gelegenheit zur Teilnahme.

Die Bescheinigung über die Schlussabnahme wird von Amts wegen erstellt, ein Antrag ist nicht erforderlich.

76.2 Zu Absatz 2

Die durch den Bauherrn vorzulegenden Erklärungen und Bescheinigungen müssen spätestens zur Schlussabnahme vorliegen. Fehlen vorzulegende Unterlagen, darf die Schlussabnahme nicht durchgeführt werden. Dem Bauherrn ist eine angemessene Nachfrist zur Vorlage einzuräumen. Auf § 76 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Nr. 10 wird hingewiesen.

77 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 77)

Wird die Bauaufsichtsbehörde tätig, so berichtet sie der obersten Bauaufsichtsbehörde unter Darstellung des Sachverhaltes und der veranlassenden Maßnahmen.

81 Örtliche Bauvorschriften (§ 81)

81.1 Zu Absatz 1

Der Erlass örtlicher Bauvorschriften ist keine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Die Rechtssetzung fällt vielmehr nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung in den übertragenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Verfahrensvorschriften für den Erlass örtlicher Bauvorschriften richten sich daher nach Absatz 8.

81.1.1 Zu Nummer 1

Der Begriff „äußere Gestaltung“ bezieht sich auf Gegenstände, die optisch in Erscheinung treten. Hierbei kommen vor allem Regelungen über die Höhe und Breite von Gebäuden und deren Ausrichtung, aber auch Form, Gliederung und Farbe von Dächern sowie von

Fenstern und Türen und die Verwendung bestimmter Baumaterialien in Betracht.

81.1.2 Zu Nummer 2

Beim Erlass einer Satzung nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 hat die Gemeinde auch die Bestimmungen des § 9 zu beachten.

81.8 Zu Absatz 8

81.8.1 Die Gemeinde hat vor dem Erlass einer örtlichen Bauvorschrift das Erfordernis einer Regelung zu prüfen. Sie hat auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Eigentumsgarantie, des Rechtes auf freie Berufsausübung, des Übermaßverbotes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu beachten. Örtliche Bauvorschriften müssen sich inhaltlich und nach ihrem örtlichen Geltungsbereich an dem der Ermächtigungsnorm zugrunde liegenden Schutzziel orientieren. Die Satzung muss den örtlichen Geltungsbereich genau angeben.

81.8.2 Da Absatz 1 Satz 2 die Ermächtigung eindeutig auf eng begrenzte Bereiche, nämlich auf bestimmte Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile sowie auf bestimmte Bau- und Naturdenkmale, bezieht, ergibt sich daraus eine Einschränkung des räumlichen Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschrift nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2.

81.8.3 Es ist zu beachten, dass örtliche Bauvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (Werbeanlagen) nicht für den Außenbereich (§ 35 BauGB) erlassen werden dürfen.

82 Datenschutz (§ 82)

82.1 Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Auf die im amtlich bekannt gemachten Vordruck abgedruckten Hinweise zum Datenschutz wird verwiesen.

84 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 56), geändert durch die Bekanntmachung vom 12. November 1999 (ABl. S. 1185), außer Kraft.

Anlage 1

Richtlinie über Kinderspielplätze

Nach § 83 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) ist bis zum In-Kraft-Treten einer örtlichen Bauvorschrift, die die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, diese Richtlinie anzuwenden.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen.

2 Arten des Kinderspielplatzes

Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter), aus einem Spielplatz für Kinder von 6 bis 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.

3 Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes

3.1 Die Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Der Bemessung nach Nr. 2.2 ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen; dies gilt auch für Gemeinschaftsanlagen.

3.2 Für die Berechnung der Größe nach der Art des Kinderspielplatzes gilt:

1. Spielfläche für Kleinkinder:

1 m² je Bewohner, mindestens 25 m²,

2. Spielplatz für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren:

1 m² je Bewohner, mindestens 40 m²,

3. Bolzplatz für Jugendliche:

ab 400 Bewohner mindestens 500 m².

3.3 Als Grundlage für die Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten ist die DIN-Reihe DIN EN 1176 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Für Skates-Einrichtungen ist die DIN 33943 : 2000-11 zu beachten.

3.4 Der Kinderspielplatz ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter abzugrenzen.

4 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen

Auf die Herstellung des Spielplatzes für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren oder eines Bolzplatzes für Jugendli-

che auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn

- in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert ist,
- in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder
- die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung dies nicht erfordern.

5 Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Anlage 2

Richtlinie über die notwendigen Stellplätze

Nach § 83 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) ist bis zum In-Kraft-Treten einer örtlichen Bauvorschrift, die die Zahl der notwendigen Stellplätze festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, diese Richtlinie anzuwenden.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

2 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

2.1 Die Richtzahlen der nachfolgenden Tabelle entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Anhalt, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere des Bestandsschutzes, festzulegen.

2.2 Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.

2.3 Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

2.4 Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

2.5 Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies

gilt sinngemäß auch für solche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist.

2.6 Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen

3.1 Die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen löst einen eigenen Stellplatzbedarf aus. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach dem zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugaufkommen für die Änderung oder Nutzungsänderung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Einzelfall und in sinngemäßer Anwendung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf. Auf die Stellplätze für das zusätzlich zu erwartende Kraftfahrzeugaufkommen können die vorhandenen oder abgelösten Stellplätze der Altanlage nur angerechnet werden, soweit diese durch die Änderung oder Nutzungsänderung frei geworden sind.

3.2 Die Stellplatzpflicht entfällt nicht für den Ausbau oder die Nutzungsänderung ganzer Gebäude, für Gebäude, deren Bestandsschutz erloschen ist, und für Gebäude, die bisher militärisch genutzt wurden und die mit der Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der BbgBO fallen.

4 Minderung des Stellplatzbedarfs

4.1 Eine Minderung von maximal 20 Prozent kommt im Einzelfall in Betracht, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

4.2 Eine Minderung kommt bei einer Ablösung nach § 43 Abs. 3 BbgBO nicht in Betracht; sollen Stellplätze ganz oder teilweise abgelöst werden, ist stets von den Richtzahlen auszugehen.

5 Tabelle

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 je Bootslegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche

6 Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

**Verwaltungsvorschrift
zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung
(VVBbgBauVorIV)**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 1. September 2003

Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV). Sind Hauptnummern ausgelassen, bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften. Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf die BbgBauVorIV.

Die Verwaltungsvorschrift wird wie folgt zitiert: „Nr. 2.2.11 VVBbgBauVorIV“ (Beispiel).

1 Allgemeines (§ 1)

1.1 Zu Absatz 1

Der Begriff „Bauantrag“ ist die Sammelbezeichnung für alle nach § 22 Satz 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg möglichen förmlichen Anträge, über die die Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden hat. Der Begriff umfasst daher insbesondere die Anträge auf Vorbescheid, Baugenehmigung, Ausnahme, Befreiung und Abweichung. Bauanzeigen sowie Anträge, über die die amtsfreien Gemeinden und Ämter entscheiden, sind keine Bauanträge, unterliegen jedoch den Vorschriften über das bauaufsichtliche Verfahren.

Der Bauantrag ist mit den erforderlichen Bauvorlagen mindestens in dreifacher Ausfertigung bei der für die Entscheidung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Die Anzahl weiterer Ausfertigungen ist abhängig von der Anzahl der beteiligten Behörden, deren Entscheidungen die Baugenehmigung mit einschließt (Konzentrationswirkung).

1.3 Zu Absatz 3

Die in der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift amtlich bekannt gemachten Vordrucke (Anlagen 1 bis 7) sind zu verwenden.

Änderungen oder Ergänzungen am vorgegebenen Inhalt der Vordrucke sind nicht zulässig.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden, die amtsfreien Gemeinden und Ämter sind nicht befugt, Änderungen oder Abweichungen von den vorgeschriebenen Vordrucken zuzulassen.

1.4 Zu Absatz 4

Fotos des Grundstücks und seiner Umgebung sind ein

geeignetes Hilfsmittel zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Sie sollen die Beurteilung, insbesondere auch der Umgebungsbebauung, ermöglichen und daher eine ausreichende Größe haben, mindestens das Format 9 x 13 cm.

2 Amtlicher Lageplan (§ 2)

2.3 Zu Absatz 3

Bei diesen Eintragungen handelt es sich in der Regel um Angaben für das Vorhaben, die durch den Objektplaner veranlasst werden und für die dieser die Verantwortung trägt. Abweichend von Nr. 62.4.1 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung haben der Bauherr und der Objektplaner diese Eintragungen an geeigneter Stelle auf dem Lageplan zu unterschreiben.

2.4 Zu Absatz 4

Die Feststellung der Flurstücksgrenzen ist in § 18 Abs. 1 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes geregelt. Welche Flurstücksgrenzen als festgestellt gelten, ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Liegenschaftsvermessungsverordnung vom 18. Februar 1999 (GVBl. II S. 130).

Kann eine Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, so hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur oder die behördliche Vermessungsstelle die ermittelte Grenze in den Lageplan einzutragen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Bauaufsichtsbehörde hat in diesen Fällen von der ermittelten Grenze auszugehen.

3 Objektbezogener Lageplan

3.1 Zu Absatz 1

Der objektbezogene Lageplan ist im gleichen Maßstab wie der Amtliche Lageplan zu erstellen.

9 Besondere Bauvorlagen (§ 9)

9.2 Zu Absatz 2

Die Art und die Anzahl der besonderen Bauvorlagen ergeben sich aus den einzelnen fachgesetzlichen Bestimmungen oder können bei der jeweiligen Fachbehörde oder bei der unteren Bauaufsichtsbehörde erfragt werden.

15 Typenprüfungen (§ 15)

Das Bautechnische Prüfamts hat seinen Sitz in der Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Telefon: (03 55) 78 28-0.

18 Anzeigepflicht (§ 18)

Die Beseitigung von Baudenkmalern und baulichen Anlagen, die unter Verwendung gesundheitsgefährdender Baustoffe errichtet worden sind, ist immer anzeigepflichtig.

19 Bauvorlagen (§ 19)

Die Bauaufsichtsbehörde setzt die für das Abfallrecht, das Gefahrstoffrecht, den Arbeitsschutz, den Immissionsschutz und den Denkmalschutz zuständigen Behörden von der Anzeige durch eine Kopie in Kenntnis.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 30), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 2002 (ABl. S. 269), außer Kraft.

Anlagen zur VVBggBauVorIV**Verwendung von Vordrucken
im Baugenehmigungsverfahren**

Die nachfolgenden Vordrucke für

1.1	Verfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde	Anlagen 1.1 - 1.3
	<ul style="list-style-type: none"> - Bauanzeigeverfahren - Baugenehmigung - vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren - Vorbescheid - Zulassung einer Abweichung - Zulassung einer Ausnahme / Befreiung 	
	Verfahren durch die amtsfreie Gemeinde oder das Amt als Sonderordnungsbehörde	
	<ul style="list-style-type: none"> - sonderbehördliche Erlaubnis für die Errichtung einer Werbeanlage - Zulassung einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift - Zulassung einer Ausnahme / Befreiung 	
2	Baubeschreibung	Anlagen 2.1 - 2.4
3	Baubeschreibung (Werbeanlagen)	Anlagen 3.1 - 3.2
4	Betriebsbeschreibung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Anlagen 4.1 - 4.4
5	Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	Anlagen 5.1 - 5.4
6	Erklärungen und Bescheinigungen	
6.1	Erklärung des Objektplaners nach § 57 Abs. 2 BbgBO	Anlage 6.1
6.2	Bescheinigung des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen nach § 66 Abs. 3 BbgBO	Anlage 6.2
6.3	Baubeginnanzeige nach § 68 Abs. 2 BbgBO	Anlage 6.3
6.4	Einmessungsbescheinigung des Vermessungsingenieurs nach § 68 Abs. 3 BbgBO	Anlage 6.4
6.5	Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 68 Abs. 5 BbgBO	Anlage 6.5
6.6	Erklärung des Objektplaners nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO	Anlage 6.6
6.7	Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 36 Abs. 6 BbgBO	Anlage 6.7
6.8	Bescheinigung des Prüfsachverständigen nach § 76 Abs. 2 BbgBO	Anlage 6.8
6.9	Bescheinigung des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen nach § 76 Abs. 2 BbgBO	Anlage 6.9
6.10	Bescheinigung über die Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen	Anlage 6.10
6.11	Anzeige von Vorhaben zur Beseitigung baulicher Anlagen nach § 18 BbgBauVorIV	Anlage 6.11
7	Stellungnahme der Gemeinde	Anlagen 7.1 - 7.5

werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Vordrucke haben die Größe DIN A 4. Inhalt, Größe und grafische Anordnung sind verbindlich. Für die Unterlegung der Vordrucke kann für alle Sätze einheitlich ein Grauton gemäß dem Muster verwandt werden. Im Übrigen bleibt die drucktechnische Ausführung den Herstellern der Vordrucke überlassen.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 1/1

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk
Aktenzeichen

An die Gemeinde / das Amt
Eingangsvermerk
Aktenzeichen

Verfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde

Bauanzeigeverfahren (§ 58 BbgBO)

Antrag auf

Baugenehmigung (§ 56 BbgBO)

im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 57 BbgBO)

Vorbescheid (§ 59 BbgBO)

Zulassung einer Abweichung (§ 60 BbgBO)

Zulassung einer Ausnahme / Befreiung (§ 31 BauGB)

Verfahren durch die Gemeinde / das Amt als Sonderordnungsbehörde

(bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 55 i. V. m. § 53 Abs. 1 BbgBO)

Antrag auf

sonderbehördliche Erlaubnis für die Errichtung einer Werbeanlage (§ 61 Abs. 2 BbgBO)

Zulassung einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift (§ 61 Abs. 1 BbgBO)

Zulassung einer Ausnahme / Befreiung (§ 61 Abs. 1 BbgBO)

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Errichtung **Änderung** **Nutzungsänderung**

--

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherren-Gemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

3. Vertreter

Vertretungsvollmacht ist beigelegt

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

4. Grundstück / Grundstückseigentümer

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Name, Vorname des Grundstückseigentümers	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

5. Objektplaner

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

6. Genaue Fragestellung zum Vorbescheid

(ggf. auf besonderem Blatt)

[Empty box for question formulation]

7. Begründung des Antrages auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung

(ggf. auf besonderem Blatt)

[Empty box for justification]

8. Hinweise zum Datenschutz

Nach § 63 Abs. 3 BbgBO beteiligen die Bauaufsichtsbehörden weitere Behörden und Stellen am Baugenehmigungsverfahren, wenn deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist. Hier kommt insbesondere die Beteiligung der Landkreise, der Städte und Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten, z. B. bei bauplanungs- oder straßenrechtlichen Angelegenheiten, und bei Pflichtaufgaben, die ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, z. B. als untere Wasser-, Landschaftsschutz- oder Denkmalschutzbehörde, in Betracht. Darüber hinaus kann auch eine Beteiligung von Landesbehörden, z. B. der Landesstraßenbauämter, der Forst-, Immissionsschutz-, Arbeitsschutz- oder Denkmalfachbehörden sowie der Luftfahrtbehörde erforderlich sein.

Nach § 82 Abs. 4 BbgBO ist die Übermittlung personenbezogener Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden zulässig. Zulässig nach § 82 Abs. 3 BbgBO ist auch das Speichern personenbezogener Daten, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der am Verfahren beteiligten Behörden erforderlich ist.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller durch die Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt, welche Behörden und Stellen an seinem Verfahren beteiligt wurden.

Nach § 82 Abs. 4 BbgBO ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und Stellen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, zulässig, wenn dieses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Hier werden z. B. personenbezogene Daten regelmäßig an die zuständigen Finanzämter, den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik und die Berufsgenossenschaft sowie an die Behörden, die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig sind, übermittelt.

9. Bestellung des Objektplaners

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 BbgBO habe ich entsprechend § 47 Abs. 1 BbgBO den unter Nr. 5 benannten Objektplaner bestellt.

Unterschrift des Bauherrn

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 BbgBO bin ich vom Bauherrn zum Objektplaner bestellt worden.

Unterschrift des Objektplaners

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 1/3

10. Die angekreuzten Bauvorlagen sind beigefügt

- 1fach Auszug aus der Liegenschaftskarte M: 1 : 1 000
- 1fach Amtlicher Lageplan (§ 2 BbgBauVorIV)
- 3fach Objektbezogener Lageplan (§ 3 BbgBauVorIV)
- 3fach Außenanlagenplan (§ 4 BbgBauVorIV)
- 1fach Grundstücksentwässerungsplan (§ 5 BbgBauVorIV)
- 3fach Bauzeichnungen (§ 6 BbgBauVorIV)
- 3fach Baubeschreibung* mit den erforderlichen Berechnungen (§ 7 BbgBauVorIV)
- 1fach Besondere Bauvorlagen (§ 9 BbgBauVorIV)
- 1fach Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 48 Abs. 4 BbgBO)
- 1fach Erklärung des Objektplaners* nach § 57 Abs. 2 BbgBO
(nur im Bauanzeige- und vereinfachten Baugenehmigungsverfahren)
- 1fach Erhebungsbogen für Baustatistik (§ 6 HBauStatG)

zusätzlich für gewerbliche Anlagen

- 3fach Betriebsbeschreibung* (Gewerbliche Anlagen)
- 1fach Maschinenaufstellplan mit Rettungswegen
- 1fach Übersichtsplan mit Eintragung vorhandener Nutzung

zusätzlich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 3fach Betriebsbeschreibung* (Land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)
- 1fach Übersichtsplan mit Eintragung der vorhandenen Nutzung

zusätzlich für Werbeanlagen

- 3fach Baubeschreibung* (Werbeanlagen)
- 1fach Fotografische Darstellung der Umgebung

* Es ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden (§ 1 Abs. 3 BbgBauVorIV).

Bautechnische Nachweise (§ 8 BbgBauVorIV)

Die bautechnischen Nachweise sind bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Es ist jedoch nicht erforderlich, diese Nachweise zusammen mit dem Bauantrag vorzulegen.

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise für Wohngebäude mittlerer Höhe bis einschließlich der Bauwerksklasse 3 kann auch direkt bei einem im Land Brandenburg anerkannten Prüfer beantragt werden.

Mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung oder des Schallschutzes kann für Wohngebäude mittlerer Höhe bis einschließlich der Bauwerksklasse 3 auch ein bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger direkt beauftragt werden.

11. Erklärung des Bauherrn zum Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Ich bin damit einverstanden, dass über meinen Bauantrag im normalen Baugenehmigungsverfahren nach § 56 BbgBO entschieden wird, wenn die Voraussetzungen für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 57 BbgBO nicht vorliegen.

- einverstanden nicht einverstanden

12. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Bauherrn / Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Objektplaners

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 2/1

Baubeschreibung

Bauanzeige vom

Antrag
auf Baugenehmigung vom

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung

Änderung

Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Objektplaner

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Baugrundstück / Grundwasserverhältnisse / Baustoffe / Konstruktion

(Nur ausfüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)

Baugrund	
Grundwasserverhältnisse	

Teil des Baues	Zu verwendende Bauprodukte, Bauteile, Bauarten, Feuerwiderstand
Fundamente	
Tragkonstruktion, z. B. Kellerwände außen / innen	
Außenwände	
Außenputz / Außenwandverkleidung	
Brandschutztechnisch erforderliche Trennwände	
Brandwände	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 2/2

Decken	
Böden	
Tragwerk des Daches	
Dachhaut	
Treppen	
Treppenträume	
Fenster	
Türen	
Sonstige ergänzende Angaben	

6. Feuerstätten

6.1 Feuerstätten (auch Stockwerkheizung oder Blockheizkraftanlagen)

Anzahl	Art Hersteller	Verwendungszweck		Art des Brennstoffs			Nennwärmeleistung
		Heizung	Warmwasserbereitung	fest	Öl	Gas	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kW
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kW

6.2 Sonstige Feuerstätten

Anzahl, Art, Nennwärmeleistung in **kW**

6.3 Zusätzliche Angaben zu Ölfeuerungsanlagen

Kesselart	Nennwärmeleistung kW
Ölart	Ausrüstung / Sicherheitseinrichtung

6.4 Zusätzliche Angaben zu Gasfeuerungsanlagen

Kesselart	Nennwärmeleistung kW
Erdgas / Stadtgas <input type="checkbox"/> Flüssiggas <input type="checkbox"/>	Ausrüstung / Sicherheitseinrichtung

6.5 Lüftung des Aufstellraumes

<input type="checkbox"/> Zu öffnendes Fenster oder Tür ins Freie	<input type="checkbox"/> mit besonderer Fugendichtung	<input type="checkbox"/> ohne Fugendichtung	<input type="checkbox"/> Lüftungsöffnung ins Freie	freier Querschnitt cm²
<input type="checkbox"/> mit Lüftungsleitung	freier Querschnitt cm²	<input type="checkbox"/> Lüftungsverbund mit anderen Räumen (Darstellung in Planungsunterlagen einschl. Art, Größe und Anordnung der Lüftungsöffnungen erforderlich)		Gesamtrauminhalt m³

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

6.6 Sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung oder haustechnische Anlagen

(z. B. raumluftechnische Anlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen)

Art der Anlage

6.7 Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke)

Abgasanlagen	Bauart, Baustoff	anzuschließende Feuerstätten		lichter Querschnitt		
		Art	Zahl	rechteckig cm x cm	rund Durchm. cm	Fläche cm ²
Abgasanlage 1						
Abgasanlage 2						
Abgasanlage 3						
Sonstige Abgasanlagen für z. B. offene Kamine						

7. Brennstofflagerung

7.1 Feste Brennstoffe

Art des Brennstoffes	<input type="checkbox"/> Kohle <input type="checkbox"/> Koks <input type="checkbox"/> Holz
----------------------	--

7.2 Flüssige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	<input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Diesel- kraftstoff <input type="checkbox"/> Benzin <input type="checkbox"/> Sonstige
Lagerung	In einem <input type="checkbox"/> Heizöl- Lagerraum <input type="checkbox"/> Heizraum <input type="checkbox"/> sonstiger Raum: <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> oberirdisch im Freien, Standort:
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Liter	
Art der/des Behälter(s)	<input type="checkbox"/> einwandig <input type="checkbox"/> doppelwandig Baustoff: _____ Anzahl: _____
Herstellerfirma	Type/Baujahr
Schutzvorkehrungen	

7.3 Gasförmige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	<input type="checkbox"/> Erd-/ Stadtgas <input type="checkbox"/> Flüssiggas <input type="checkbox"/> Sonstige
Lagerung	In einem <input type="checkbox"/> Lagerraum <input type="checkbox"/> sonstigen Raum <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> oberirdisch im Freien, Standort:
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Liter	
Art der/des Behälters	<input type="checkbox"/> ortsfest <input type="checkbox"/> beweglich Baustoff: _____ Anzahl: _____
Herstellerfirma	Type/Baujahr
Schutzvorkehrungen	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 2/4

8. Erschließung

Zufahrt	<input type="checkbox"/> Grundstück liegt unmittelbar an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
	<input type="checkbox"/> die Zufahrt erfolgt über ein anderes Grundstück <input type="checkbox"/> die Zufahrt ist öffentlich-rechtlich gesichert <input type="checkbox"/> die Zufahrt ist befahrbar
Grundstücksentwässerung	<input type="checkbox"/> Sammelkanalisation <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> sonstige Anlage: <input style="width: 150px; height: 15px;" type="text"/>
Wasserversorgungsanlage	<input type="checkbox"/> zentrale Wasserversorgung <input type="checkbox"/> Brunnen <input type="checkbox"/> gesicherte Löschwasserversorgung

9. Kinderspielplätze

Die Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde über die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze werden erfüllt

ja
 nein
 entfällt

10. Stellplätze

Die Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde über die Art, Größe und Ausstattung der Stellplätze werden erfüllt

ja
 nein
 entfällt
 Zahl der Stellplätze

11. Barrierefreies Bauen

Die Anforderungen des § 45 BbgBO und folgender in der Liste der Technischen Baubestimmungen bekannt gemachten Normen werden erfüllt:

DIN 18024-1 : 1998-01	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> entfällt
DIN 18024-2 : 1996-11	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> entfällt
DIN 18025-1 : 1992-12	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> entfällt
DIN 18025-2 : 1992-12	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> entfällt

12. Nutzflächen, umbauter Raum nach DIN 277-1

(Berechnung als Anlage beifügen)

für Wohnungen
für Gewerbe

13. Sonstige ergänzende Angaben

(z. B. über Altlasten)

14. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Bauherrn / Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Objektplaners

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 3/1

Baubeschreibung (Werbeanlagen)

Antrag auf Baugenehmigung vom

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Objektplaner

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Mindestangaben

Größe (Maße aus der Bauzeichnung)		<input style="width: 40px;" type="text"/>	m ²		
Ausladung		<input style="width: 40px;" type="text"/>	m		
Lichte Durchgangshöhe		<input style="width: 40px;" type="text"/>	m		
Verwendete Werkstoffe					
Art und Untergrund der Befestigung (Baustoff)					
Farben, RAL-Nummer(n)					
Beleuchtung	an- gestrahlt	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 40px;" type="text"/>	lux	
	selbstleuchtend	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 40px;" type="text"/>	lux	<input style="width: 40px;" type="text"/> Farbe
	Wechsellicht	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 40px;" type="text"/>	lux	
	Anzahl der beleuchteten Flächen		<input style="width: 40px;" type="text"/>		

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 3/2

Weitere Angaben					
Anbringungsort steht unter Denkmalschutz		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Anbringungsort liegt im Gebiet einer Werbe- oder Gestaltungssatzung		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Anbringungsort liegt im Außenbereich		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen vorhanden		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Lage des Grundstücks zur öffentlichen Straße	Bundesautobahn	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
	Bundesstraße	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
	Landesstraße	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
	Kreisstraße	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
	Gemeindestraße	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
Herstellungskosten		Euro <input type="text"/>			

6. Sonstiges (Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind)

7. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Bauherrn / Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Objektplaners

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 4/1

Betriebsbeschreibung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

Antrag
auf Baugenehmigung vom

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung **Änderung** **Nutzungsänderung**

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Objektplaner

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens

Betriebsgebäude	
Lagergebäude	
Stallgebäude	
Wohngebäude	
Sonstige Gebäude / Anlagen	

6. Betriebsflächen

Betriebsflächen (ha)	Ist				Ziel			
	Eigentum	Zupacht	Verpacht.	Bewirtsch.	Eigentum	Zupacht	Verpacht.	Bewirtsch.
Ackerland								
Grünland								
Sonst. landwirtsch. Nutzfläche								
Summe landwirtsch. Nutzfläche								
Forstwirtsch. Nutzfläche								
Sonstige Flächen								
Summe Betriebsflächen								

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 4/2

7. Pachtdauer

	Ist	Ziel
bis 18 Jahre	ha	ha
über 18 Jahre	ha	ha
Verwandschaftspacht	ha	ha

8. Bodennutzung (ha)

Art	Ist	Ziel	Art	Ist	Ziel
Getreide			Obst, Art		
Ölfrüchte			Gemüse, Art		
Kartoffeln			Sonstige, Art		
Zuckerrüben			Sonstige, Art		
Ackerfutter			Summe der Bodennutzung		
Weide			davon unter Glas		

9. Tierhaltung (Anzahl)

Art	Ist	Ziel	Art	Ist	Ziel
Milchkühe			Mastgeflügel, Art		
Mastrinder, -bullen			davon Käfighaltung		
Zuchtsauen			Legehennen in Käfighaltung		
Mastschweine			Legehennen in Bodenhaltung		
Ziegen, Schafe			Legehennen frei laufend		
Arbeitspferde			Sonstige Tiere, Art		
Zuchtpferde			Sonstige Tiere, Art		
Reitpferde			Hauptfutterfläche		
davon Pensionstiere			Zusatzfutterfläche		

10. Fischzucht

Art	Ist	Ziel	Art	Ist	Ziel
Jahresproduktion	kg	kg	Jahresproduktion	kg	kg

11. Tierische Abgänge

	Ist	Ziel
Festmist, Jahresmenge	m ³	m ³
Lagerart		
Lagerkapazität	m ³	m ³
Art der Verbringung		
Flüssigmist, Jahresmenge	m ³	m ³
Lagerart		
Lagerkapazität	m ³	m ³
Art der Verbringung		

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

12. Gefährliche Stoffe

	Art	Menge	Ort der Lagerung und Schutzvorkehrungen
Düngemittel			
Pflanzenschutz, Gifte o. Ä.			
Kraft-, Betriebsstoffe			
Abfallstoffe			
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung			

13. Besonders zu behandelnde Abwässer

Art, Menge pro Zeiteinheit	
Art und Ort der Behandlung	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 4/4

14. Arbeitskräfte

	Ausbildung als	Ist		Ziel	
Betriebsleiter(in)			%-Anteil je		%-Anteil je
Ehegatte			%-Anteil je		%-Anteil je
mithelfende Familienangehörige		Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je
ständige Arbeitnehmer		Anzahl		Anzahl	
Teilzeitkräfte		Anzahl	Jahresarbeitsstunden	Anzahl	Jahresarbeitsstunden
nicht ständige Arbeitnehmer (z. B. Saisonarbeiter)		Anzahl	Jahresarbeitsstunden	Anzahl	Jahresarbeitsstunden
Anzahl der Arbeitskräfte insgesamt					
Arbeiten, die fremd vergeben werden (z. B. Lohnarbeiten)					

15. Betriebsform

	Ist	Ziel
Vollerwerbsbetrieb (ankreuzen Ist oder Ziel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mit Zuerwerb aus (z. B. Fremdenzimmer, Lohnunternehmen, landwirtschaftlichen Werkstätten, Handel mit Fremderzeugnissen)	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit
Anteil des Zuerwerbs am Gesamtbetrieb:	Euro	Euro
Nebenerwerbsbetrieb (ankreuzen Ist oder Ziel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art des Haupterwerbs		
Jahreseinkünfte aus Haupterwerb	Euro	Euro
Jahreseinkünfte aus Nebenerwerb	Euro	Euro
Wirtschaftlichkeitsberechnung	<input type="checkbox"/> beigefügt	<input type="checkbox"/> nicht beigefügt
Fortbestand des Betriebes gesichert	<input type="checkbox"/> durch Erbfolge	<input type="checkbox"/> durch <input type="text"/>
Betriebsnachfolger, Name und Ausbildung als	<input type="checkbox"/> Ausbildung ist abgeschlossen	<input type="checkbox"/> wird abgeschlossen am <input type="text"/>

16. Sonstiges (Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind)

17. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Bauherrn / Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Objektplaners

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 5/1

Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)

Antrag
auf Baugenehmigung vom

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung

Änderung

Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Objektplaner

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens

Art des Betriebes oder der Anlage	
Erzeugnisse	
Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe	
Arbeitsabläufe <input type="checkbox"/> Arbeitsablaufplan ist beigelegt	
Maschinen, Apparate, Fördereinrichtungen <input type="checkbox"/> Maschinenaufstellplan ist beigelegt	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 5/2

6. Betriebszeit

an Werktagen	von - bis - Uhr	Zahl der Schichten
an Sonn- und Feiertagen	von - bis - Uhr	Zahl der Schichten

7. Anzahl der Beschäftigten

	männlich		weiblich		insgesamt	
	über 18 Jahre	unter	über 18 Jahre	unter	über 18 Jahre	unter
im bestehenden Betrieb						
davon in der stärksten Schicht						
nach Durchführung des Vorhabens						
davon in der stärksten Schicht						

8. Arbeitsräume

Besondere Einwirkungen und Gefahren	Art und Ursache	Bezeichnung des Raumes	Schutzvorkehrungen
Gesundheitlich unzutragliche Temperaturen, Wärmestrahlung			
Gefährliche Dämpfe, Nebel oder Stäube			
Gefährliche Stoffe (z. B. feuer- oder explosionsgefährliche, giftige, ätzende Stoffe)			
Lärm			
Sonstige Gesundheits- und Unfallgefahren (z. B. mechanische Schwingungen, elektrostatische Aufladung, ionisierende Strahlung)			

9. Sozialräume

	im bestehenden Betrieb		nach Durchführung des Vorhabens	
	m ²	Plätze	m ²	Plätze
Pausenräume				
Sanitätsräume		m ²		m ²
Liegeräume für Frauen	Zahl der Liegen:	Rauminhalt: m ³	Zahl der Liegen:	Rauminhalt: m ³
Umkleieräume	für Männer	für Frauen	für Männer	für Frauen
	Grundfläche m ²	m ²	m ²	m ²
	Zahl der Kleiderablagen			
Waschräume	Zahl der Waschbecken			
	Zahl der Duschen			
Toilettenräume	Zahl der Toilettenräume			
	Zahl der Bedürfnisstände			

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

10. Umweltschutz

10.1 Luftverunreinigung	<input type="checkbox"/> Rauch <input type="checkbox"/> Ruß <input type="checkbox"/> Staub <input type="checkbox"/> Gase <input type="checkbox"/> Aerosole <input type="checkbox"/> Dämpfe <input type="checkbox"/> Gerüche <input type="checkbox"/> Sonstige		
durch			
Bezeichnung der Stoffe			
Art der Verunreinigung			
Lage der Emmissionsöffnungen (Grundriss- und Höhenangaben)			
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen			
10.2 Geräusche (z. B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück) Ursache, Dauer, Häufigkeit		Tageszeit von - bis	Nachzeit (22 Uhr - 6 Uhr) von - bis
Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben)			
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche			
10.3 Erschütterungen, mechanische Schwingungen Art, Ursache, Dauer und Häufigkeit		Tageszeit von - bis	Nachzeit (22 Uhr - 6 Uhr) von - bis
Lage der Erschütterungs- und Schwingungsquellen			
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen			

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 5/4

10.4 Abfallstoffe Art, Menge pro Zeiteinheit	
Zwischenlagerung Art, Ort und Menge	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung	
10.5 Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit	
Art und Ort der Behandlung	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände	

11. Besondere Verfahren

Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht)	
Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum	

12. Sonstiges (Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind)

13. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Bauherrn / Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Objektplaners

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/2

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist nach § 66 Abs. 4 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Bescheinigung des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

nach § 66 Abs. 3 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Bestätigung des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise über die Energieeinsparung.

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise über den Schallschutz.

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/3

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Die Baubeginnanzeige ist nach § 68 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

Baubeginnanzeige

nach § 68 Abs. 2 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Objektplaner

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Baubeginnanzeige

Mit den Bauarbeiten wird am **begonnen.**

Die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigefügt bzw. liegen vor.

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Bauherrn / Antragstellers / Vertreters

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/4

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist nach § 68 Abs. 3 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn vorzulegen.

Einmessungsbescheinigung des Vermessungsingenieurs

nach § 68 Abs. 3 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Vermessungsingenieur

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Einmessungsbescheinigung des Vermessungsingenieurs

Am <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>	<i>habe ich die Einmessung des Bauvorhabens durchgeführt. Das Messergebnis ist in der beigefügten Einmessungsskizze dargestellt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Abweichungen von der festgelegten Grundfläche und der Höhenlage wurden nicht festgestellt.</i>	
<input type="checkbox"/> <i>Es wurden Abweichungen festgestellt, die in der Einmessungsskizze rot gekennzeichnet wurden.</i>	

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Vermessungsingenieurs

Siegel / Stempel

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/5

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Diese Anzeige ist nach § 68 Abs. 5 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor der Fertigstellung der baulichen Anlage vorzulegen.

Anzeige über die abschließende Fertigstellung

nach 68 Abs. 5 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Objektplaner

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens

Die bauliche Anlage wird am fertiggestellt.

Die nach § 76 Abs. 2 BbgBO erforderlichen Erklärungen und Bescheinigungen werden zur Schlussabnahme vorgelegt. Mir ist bekannt, dass die bauliche Anlage erst benutzt werden darf, wenn die Schlussabnahme erfolgt ist.

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Bauherrn / Antragstellers / Vertreters

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/6

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Diese Erklärung ist nach § 76 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zur Schlussabnahme vorzulegen.

Erklärung des Objektplaners

nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung Änderung Nutzungsänderung

--

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

4. Objektplaner

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

5. Erklärung des Objektplaners

Hinweis: Diese Erklärung darf entsprechend § 49 Abs. 1 BbgBO nur abgegeben, wer die Bauüberwachung als Objektplaner durchgeführt hat.

Ich habe die Bauüberwachung durchgeführt und bescheinige, dass die Bauausführung entsprechend den

genehmigten **angezeigten**

Bauvorlagen erfolgt ist.

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Objektplaners

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/7

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Baugenehmigung vom	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Aktenzeichen	<input style="width: 95%;" type="text"/>

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist nach § 76 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters

nach § 35 Abs. 5 und/oder § 36 Abs. 6 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Bezirksschornsteinfegermeister

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Bescheinigung nach § 35 Abs. 5 und/oder § 36 Abs. 6 BbgBO

Hiermit bescheinige ich

die Funktions- und Brandsicherheit der Lüftungsanlagen,

dass die Feuerungsanlage bzw. die ortsfeste Anlage zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung den Anforderungen des § 36 Abs. 1 bis 5 BbgBO sowie den für sie geltenden Vorschriften auf Grund der BbgBO entsprechen.

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Bezirksschornsteinfegermeisters

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/8

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist nach § 76 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Bescheinigung des Prüfsingenieurs

nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung Änderung Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Prüfsingenieur

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Bestätigung des Prüfsingenieurs

Hiermit bestätige ich die Bauausführung entsprechend den von mir geprüften bautechnischen Nachweisen.

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Prüfsingenieurs

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/9

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom	
Baugenehmigung vom	
Aktenzeichen	

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist nach § 76 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zur Schlussabnahme vorzulegen.

Bescheinigung des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Bescheinigung des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

Hiermit bestätige ich

die Bauausführung entsprechend den von mir geprüften bautechnischen Nachweisen über die Energieeinsparung.

die Bauausführung entsprechend den von mir geprüften bautechnischen Nachweisen über den Schallschutz.

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/10

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist nach § 76 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zur Schlussabnahme vorzulegen.

Bescheinigung über die Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen

nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 BbgBO i. V. m. § 2 BbgSGPrüfV

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung Änderung Nutzungsänderung

--

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

4. Bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

5. Bescheinigung des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

<i>Hiermit bestätige ich die ordnungsmäßige Beschaffenheit und Betriebssicherheit folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:</i>	
<input type="checkbox"/> <i>maschinelle Lüftungsanlagen</i>	<input type="checkbox"/> <i>Rauchzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung</i>
<input type="checkbox"/> <i>CO-Warnanlagen</i>	<input type="checkbox"/> <i>automatische Feuerlöschanlagen, nicht automatische Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen oder Druckerhöhungsanlagen</i>
<input type="checkbox"/> <i>Brandmelde- und Alarmierungsanlagen</i>	<input type="checkbox"/> <i>Sicherheitsstromversorgungsanlagen</i>

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/11

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Hinweis:
Diese Anzeige ist nach § 18 BbgBauVorIV der Bauaufsichtsbehörde 14 Tage vor Baubeginn vorzulegen.

Anzeige von Vorhaben zur Beseitigung baulicher Anlagen

Hiermit zeige ich die Beseitigung folgender baulicher Anlage an:

1. Kurzbeschreibung des Beseitigungsvorhabens

Beginn der Beseitigung am:

2. Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Objektplaner (nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BbgBO erforderlich für die technisch schwierige Beseitigung baulicher Anlagen)

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Hinweis

Diese Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Bestimmungen einzuholen bzw. zu erstatten. Hierbei kann es sich insbesondere um Genehmigungen oder Anzeigen nach dem Denkmalschutz-, dem Immissionsschutz-, dem Gefahrstoff- oder dem Abfallrecht handeln.

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Bauherrn / Vertreters

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 7/1

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 63 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen

1. Antragsteller / Bauherr / Bauherren-Gemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

1.1 Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

Das Vorhaben liegt

im Geltungsbereich des **qualifizierten Bebauungsplanes** (§ 30 Abs. 1 BauGB)

im Geltungsbereich des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes** (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)

Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebietsart nach der BauNVO
---------------------------------------	----------------------------

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ja nein

3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

Das Vorhaben liegt

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

im Geltungsbereich eines **einfachen** Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ja nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) ja nein

Gebietscharakter nach § BauNVO:

Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ja nein

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ja nein

Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt	Gebietsart nach der BauNVO
<input type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. <input type="text"/> BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. <input type="text"/> Buchstabe <input type="text"/> BauGB	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

5. Planreife (§ 33 BauGB)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)		
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebietsart nach der BauNVO	
Der Bebauungsplan hat die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Beteiligung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)

Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungspflichtige Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)

Das Vorhaben liegt <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB		
Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre		
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt Begründung siehe unter Nr. 15		

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 81 BbgBO)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 81 BbgBO		
Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift	In-Kraft-Treten am:	Fundstelle:
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 60 Abs. 2 BbgBO) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

9. Benutzbarkeit der Zufahrtswege (§ 4 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert	
<input type="checkbox"/> durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alternative BbgBO)	
<input type="checkbox"/> durch eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alternative BbgBO)	
<input type="checkbox"/> durch einen Wohnweg von nicht mehr als 50 m Länge (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3. Alternative BbgBO)	
<input type="checkbox"/> Die Zufahrt ist nicht gesichert	<input type="checkbox"/> Die Zufahrt ist nicht erforderlich
Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 7/3

10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 37 BbgBO)

Die Wasserversorgung ist gesichert durch Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung ja nein

Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 38 BbgBO)

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

Kanalisation Kleinkläranlage Sammelgrube Sickeranlage ab:

Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.

Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

12. Schutzgebiete

Das Grundstück liegt

im Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet

im Wasserschutzgebiet

im Überschwemmungsgebiet

im Bauschutzbereich

in einem sonstigen Schutzgebiet, nämlich

13. Denkmalschutz

Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals

Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 9 BbgDSchG)

Nr. / Bezeichnung

Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt

Anordnung Nr. vom

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens

Bezeichnung:

Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)

<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines Flughafens/ einer Flugsicherungsanlage	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Bundesstraße	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Landesstraße	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> einer <input type="text"/> kV-Stromleitung	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer kommunalen Straße	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines Waldes	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/>	<input type="text"/>	Meter

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 7/4

15. Fachbehördliche Stellungnahme der Gemeinde (§ 63 Abs. 3 BbgBO)

16. Unterschrift und Stempel

Ort, Datum
Unterschrift

Stempel

17. Prüfung der Fristen (erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde)

Die Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 63 Abs. 4 BbgBO

zwei Wochen einen Monat

<p>Fristbeginn <input style="width: 150px;" type="text"/></p> <p>Fristende <input style="width: 150px;" type="text"/></p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Datum</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Unterschrift</td> </tr> </table>	Datum	Unterschrift
Datum			
Unterschrift			

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 7/5

18. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am	<input style="width: 90%;" type="text"/>	
Das Bauvorhaben wurde behandelt		
<input type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input type="checkbox"/> mit Beschluss vom	<input style="width: 150px;" type="text"/>
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

19. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens

20. Unterschrift und Stempel

Ort, Datum
Unterschrift

Stempel

21. Prüfung der Fristen (erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde)

Die Frist zur Erklärung des Einvernehmens beträgt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zwei Monate				
Fristbeginn	<input style="width: 90%;" type="text"/>			
Fristende	<input style="width: 90%;" type="text"/>			
verfristet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px; height: 20px;">Datum</td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;">Unterschrift</td> </tr> </table>	Datum	Unterschrift
Datum				
Unterschrift				

**Verwaltungsvorschrift
zur Verordnung über die Gebühren
und Auslagen für Amtshandlungen
in baurechtlichen Angelegenheiten
(VVBbgBauGebO)**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 1. September 2003

Paragrafen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf die BbgBauGebO.

1. Allgemeines, Begriffe

Kosten, die auf Grund der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) erhoben werden, sind die Gegenleistung des Kostenschuldners für Amtshandlungen einer Behörde. Sie unterteilen sich in Gebühren und Auslagen.

Die BbgBauGebO regelt nicht die Kosten einer Entscheidung über Akteneinsichtsbegehren nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. In diesem Fall sind die Vorschriften der Akteneinsichts- und Informationsgebührenordnung zugrunde zu legen.

Die BbgBauGebO unterscheidet entsprechend § 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) folgende Gebührenbemessungsarten:

- Gebühr nach festen Sätzen (Festgebühr)
- Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühr)
- Gebühr nach der Dauer der Amtshandlung (Zeitgebühr)
- Gebühr nach Rahmensätzen (Rahmengebühr)

Festgebühr ist der festgesetzte Betrag für eine Amtshandlung,
z. B. Tarifstelle 7.1 = 1 000 Euro für die Anerkennung als Prüflingenieur

Wertgebühr bei dieser Art der Gebührenberechnung tritt der (fiktive) Wert des Gegenstandes in den Vordergrund und bestimmt als Faktor der Gebührenermittlung entscheidend die Höhe der Gebühr,
z. B. Tarifstelle 1.1.1 = 1,2 Prozent der Rohbausumme

Zeitgebühr ist das Produkt aus der Vervielfältigung des Zeitaufwandes mit dem festgesetzten Stundensatz,
z. B. Tarifstelle 2.7

Rahmengebühr ist eine Gebühr, deren Höhe entscheidend durch die Gebührenbemessung nach § 9 GebG Bbg und durch die Ermessensausübung der Behörde geprägt wird,
z. B. Tarifstelle 1.4.1.

Bei der Rahmengebühr wird unterschieden zwischen dem

- „kleinen Rahmen“, z. B. 50 Euro bis 200 Euro, und dem
- „großen Rahmen“, z. B. 100 Euro bis 10 000 Euro.

Der „kleine Rahmen“ stellt in erster Linie auf den Arbeitsaufwand der Behörde ab, während der „große Rahmen“ die Bedeutung und den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner in den Vordergrund des Gebührenansatzes stellt.

Neben den vorgenannten Gebührenarten verwendet die BbgBauGebO die Begriffe „Mindestgebühr“ und „Höchstgebühr“. Hierbei handelt es sich nicht um Gebührenbemessungsarten nach dem GebG Bbg.

Mindestgebühr ist die unterste Grenze einer Gebühr und immer dann zu erheben, wenn die ermittelte Gebühr unter der Mindestgebühr liegen würde. Sie darf auch bei Berücksichtigung von Ermäßigungen und Anrechnungen nach der BbgBauGebO nicht unterschritten werden. Ermäßigungen und Erhebungsverzicht nach § 15 Abs. 2 GebG Bbg finden jedoch auch bei der Mindestgebühr Anwendung.

Höchstgebühr ist die Kappungsgrenze für darüber liegende Gebühren.

Auslagen sind die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehenden notwendigen Aufwendungen der Behörde. Sie sind, sofern sie noch nicht in die Gebühr einbezogen sind, vom Gebührenschuldner zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 GebG Bbg).

Die Bestimmungen des GebG Bbg, insbesondere

- § 4 Abs. 2 Satz 2 Abrundung,
- § 6 Ermäßigung und Befreiung,
- § 15 Abs. 2 Antragsrücknahme, Ablehnung,
- § 15 Abs. 3 Widerspruch durch den Betroffenen
- § 16 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung,

sind bei der Kostenentscheidung zu beachten.

Nach § 14 GebG Bbg soll die Entscheidung über die Kosten, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Zusammen bedeutet hier nicht temporal im Sinne von gleichzeitig, sondern zusammen als Ganzes und somit Sachentscheidung und Gebührenentscheidung in einem Bescheid.

Die Kostenentscheidung ist daher grundsätzlich in den Bescheid der Sachentscheidung aufzunehmen. Ausnahmen sind nur ge-

rechtfertigt, wenn die Kostenrechnung aus sachlichen Gründen noch nicht erstellt werden kann, die Sachentscheidung aber bereits ergehen soll. Nur in diesen Fällen ergeht ein separater Kostenbescheid zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu § 1 Abs. 1

Neben den hier genannten Behörden erheben die Prüferingenieure für Baustatik (Prüferingenieure) für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen. Die Kostenbescheide werden nach § 11 Abs. 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle für die Prüferingenieure im Namen und im Auftrag des jeweiligen Prüferingenieurs erstellt.

Nach § 12 Abs. 1 der Bautechnischen Prüfungsverordnung wird die Prüfung der bautechnischen Nachweise von den Prüferingenieuren als hoheitliche Aufgabe und somit als Behörde im Sinne von § 1 Abs. 3 GebG Bbg wahrgenommen.

Die Prüferingenieure sind daher Kostengläubiger im Sinne von § 12 GebG Bbg.

Kostenschuldner der Prüferingenieure im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG Bbg ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt stets zu Gunsten des Bauherrn, der somit auch zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist.

Die durch die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüferingenieure erstellten Kostenbescheide müssen den Anforderungen des § 14 GebG Bbg entsprechen und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Gegen Kostenentscheidungen der Prüferingenieure ist gemäß § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Widerspruchsbehörde ist nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO das beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen eingerichtete Bautechnische Prüferamt als nächsthöhere Behörde.

Für vollstreckbare Geldforderungen der Prüferingenieure findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) Anwendung.

Zu § 1 Abs. 3

Die amtsfreien Gemeinden und Ämter erheben für ihre Amtshandlungen nach den §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) Gebühren nach der Tarifstelle 12 des Gebührenverzeichnisses und gegebenenfalls Auslagen nach § 10 GebG Bbg. Andere Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses stehen amtsfreien Gemeinden und Ämtern nicht zur Verfügung. Kommunale Gebührensatzungen sind für Amtshandlungen nach den §§ 53 und 61 BbgBO nicht anwendbar, da diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden und nicht zu den Selbstverwaltungsaufgaben zählen.

Zu § 2 Abs. 1

Nach § 15 Abs. 2 GebG Bbg ermäßigt sich die vorgesehene Ge-

bühr um ein Viertel, wenn (u. a.) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn es der Billigkeit entspricht.

Nach dem Wortlaut und der Intention des § 15 Abs. 2 GebG Bbg ist die Ablehnung eines Antrages aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift. § 15 Abs. 2 GebG Bbg findet daher Anwendung, wenn ein Antrag auf Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Abweichung oder Bewilligung abgelehnt wird.

Anders verhält es sich jedoch beim Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 76 BbgBO. Hier wird abweichend von den vorgenannten Fällen ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) zur Beantwortung einzelner Fragen zu einem Bauvorhaben beantragt. Wenn der Vorbescheid erteilt wird, liegt auch bei ganz oder teilweise negativ beantworteten (inhaltlichen) Fragen keine Ablehnung des Antrages im Sinne von § 15 Abs. 2 GebG Bbg vor, so dass diese Vorschrift keine Anwendung finden kann. § 15 Abs. 2 GebG Bbg findet jedoch Anwendung, wenn der Antrag auf Vorbescheid als Ganzes abgelehnt wird, z. B. weil die eingereichten Fragen zum Bauvorhaben einer selbstständigen Beurteilung nicht zugänglich sind oder ein Sachentscheidungsinteresse nicht vorliegt.

Nach der Rechtsprechung ist die Herabsetzung einer Gebühr, ausgehend von der Gebühr für eine positive Sachentscheidung (im Sinne des § 15 Abs. 2 GebG Bbg „vorgesehene Gebühr“), in einem „Drei-Stufen-Verhältnis“ geregelt. Dabei ist auf der ersten Stufe die Verminderung um ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zwingend. Auf der zweiten Stufe liegt die Reduzierung im Bereich zwischen drei Viertel und einem Viertel der vorgesehenen Gebühr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, und auf der dritten Stufe findet schließlich die Prüfung statt, ob aus Billigkeitsgründen nicht (auch) ganz auf die Gebühr verzichtet werden kann.

Das bedeutet, dass für die Erhebung einer Gebühr für eine ablehnende Sachentscheidung immer alle drei Stufen geprüft werden müssen, da sonst die Gebührenentscheidung an einem Ermessensfehler leidet, weil von dem eingeräumten Ermessen kein Gebrauch gemacht wurde (so genannter Ermessensausfall).

Die Behörde ist darüber hinaus verpflichtet, die Berechnung der Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 GebG Bbg in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg auszuweisen und kurz zu begründen.

Dazu folgende Hinweise zur Ausübung des Ermessens auf den drei Stufen:

Die nach § 15 Abs. 2 GebG Bbg vorgesehene Gebühr ist die für eine positive Sachentscheidung nach dem Gebührenverzeichnis zu ermittelnde Gebühr.

Erste Stufe:

Die vorgesehene Gebühr ist zwingend um ein Viertel zu ermäßigen.

Zweite Stufe:

Die zweite Stufe sieht die Möglichkeit der weiteren Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr bis zu einem Viertel vor.

Bei der Ermessensentscheidung handelt es sich zwar grundsätzlich um eine Einzelfallprüfung, die Rechtsprechung gibt aber zu erkennen, dass die Behörde wohl nicht verpflichtet sein kann, den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Amtshandlung jeweils präzise zu ermitteln. Vielmehr dürfte der Behörde einer im Rahmen einer im Gebührenrecht durchaus üblichen typisierenden Betrachtungsweise erlaubt sein, Fallgruppen zu bilden. So dürfte die Festsetzung einer Gebühr dann nicht ermessensfehlerhaft sein, wenn die nach der ersten Stufe berechnete Gebühr einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zugeordnet wird, bei der dann bei geringerem Verwaltungsaufwand Abschlüge vorgenommen werden.

Ist eine weitere Ermäßigung über die erste Stufe hinaus nicht gerechtfertigt, so ist dieses in der Gebührenberechnung kurz zu begründen, damit erkennbar wird, dass das Ermessen auch in der zweiten Stufe ausgeübt wurde.

Diese Ermessensentscheidung im Bereich zwischen drei Viertel und einem Viertel soll die Fälle berücksichtigen, in denen offenkundig noch ein Missverhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand und der nach der ersten Stufe ermittelten Gebühr besteht.

Dritte Stufe:

Zur Berechnung der Gebühr nach der dritten Stufe hat die Rechtsprechung keine weiteren Ausführungen gemacht. Dieses wohl deshalb nicht, weil die Verwaltungsgerichte auch davon ausgehen, dass in Fällen der weiteren Ermäßigung oder Befreiung aus Billigkeitsgründen die Spezialvorschrift des § 6 GebG Bbg Vorrang hat. Diese Vorschrift setzt jedoch stets voraus, dass ein entsprechender Antrag des Gebührenschuldners vorliegt. Somit kann in den Fällen, in denen kein Antrag gestellt wurde, die Anwendung der dritten Stufe nicht in Frage kommen. Eine diesbezügliche Begründung, es liegt kein Antrag vor, dürfte ausreichen, ist aber zur Verdeutlichung der Ermessensausübung erforderlich.

Darüber hinaus ist im Baugenehmigungsverfahren eine Billigkeitsentscheidung nach § 6 GebG Bbg wohl kaum begründbar, da zur Finanzierung eines Bauvorhabens stets auch die anfallenden Gebühren gehören, die nur einen Bruchteil der Gesamtkosten ausmachen. Auch kann wohl nicht glaubhaft gemacht werden, dass gerade die Zahlung der Baugebühren für den Bauherrn eine soziale Härte darstellen würde.

Das Gleiche gilt für eine Billigkeitsentscheidung nach § 6 Satz 2 GebG Bbg. Selbst die anerkannte Gemeinnützigkeit eines Bauherrn kann eine Entscheidung aus Billigkeitsgründen nicht rechtfertigen, weil damit die Regelung der persönlichen Gebührenbefreiung nach § 8 GebG Bbg unterlaufen würde.

Es ist allenfalls denkbar, dass bei einer Anordnung zur Gefahrenabwehr (Tarifstelle 4.3.6 des Gebührenverzeichnisses) eine Billigkeitsentscheidung getroffen wird, wenn die Anordnung

den Bauherrn unverschuldet trifft und die Zahlung der Gebühren zu einer sozialen Härte führen würde.

Zu § 3 Abs. 1

Die Bauaufsichtsbehörden weisen die Behörden, deren Entscheidung in der Baugenehmigung eingeschlossen ist, mit der Anforderung der Stellungnahme auf die Mitteilungspflicht über die Höhe der Gebühr und deren Rechtsgrundlage hin. Die Behörden teilen der Bauaufsichtsbehörde die unter Anwendung der jeweiligen Gebührenordnung vorgenommene Gebührenberechnung mit. Die Bauaufsichtsbehörden erheben die Gebühr als Auslage vom Kostenschuldner und leiten sie an die jeweilige Behörde weiter.

Zu § 4 Abs. 1

Die Rohbausumme ist eine fiktiv ermittelte Größe, die mit den tatsächlich entstandenen Rohbaukosten eines Bauvorhabens nicht vergleichbar ist und einzig und allein der einheitlichen Gebührenermittlung dient.

Die Rohbausumme ist ein Produkt aus dem landeseinheitlich festgesetzten Rohbauwert pro Kubikmeter für eine bauliche Anlage und dem Brutto-Rauminhalt.

Der in der Tabelle der Rohbauwerte angegebene Rohbauwert pro Kubikmeter berücksichtigt nur eine einfache Bauausführung. Mehrkosten dürfen jedoch nicht auf Grund einer aufwendigeren Bauausführung, sondern nur für eine besondere Gründung oder für Außenwandverkleidungen, für die jeweils ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, ermittelt und in der Gebührenberechnung einbezogen werden.

Der landeseinheitliche Berechnungsgrundsatz gewährleistet, dass im Land Brandenburg für vergleichbare (typisierte) Bauvorhaben keine unterschiedlichen Gebühren erhoben werden und somit dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen wird. Aus dem Gleichheitsgrundsatz ist abzuleiten, dass Vorteile, die dadurch entstehen können, dass eine Baumaßnahme besonders preisgünstig durch Eigenleistung oder billige Arbeitskräfte errichtet wird, nicht berücksichtigt werden können. Das Gleiche gilt für günstige und somit nicht ortsübliche Einkaufsmöglichkeiten durch ein besonderes kaufmännisches Geschick oder durch die besondere Gunst der Verhältnisse. Das Zugrundelegen der tatsächlichen Rohbaukosten für die Gebührenermittlung ist auch im Einzelfall nicht gerechtfertigt (vgl. hierzu auch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 2000 - 11 B 20.00).

Das Prinzip - gleiche Gebühren für vergleichbare Bauvorhaben - kann somit nicht durch eine besonders günstige Bauausführung durchbrochen werden.

Zu § 4 Abs. 2

Da die Herstellungskosten nach § 4 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung fiktiv zu ermitteln sind, können die tatsächlich entstehenden Herstellungskosten für die Gebührenermittlung nicht in Ansatz gebracht werden. Dies gilt nicht für den an Stelle der Herstellungskosten nachgewiesenen

Kauf- oder Anschaffungspreis nach § 4 Abs. 3 Satz 4. Die Regelung in Satz 2 betrifft insbesondere Windkraftanlagen oder ähnliche Anlagen. Die Herstellungskosten sind gemäß DIN 276 : 1993-06 zu ermitteln. Der Kostenermittlung sind folgende Kostengruppen zugrunde zu legen:

- 300 Bauwerk - Baukonstruktion
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen
- 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
- 740 Gutachten und Beratung

Zu Anlage 1 zur BbgBauGebO

Zu Tarifstelle 1.3

Bei den Tarifstellen 1.3.1.2 bis 1.3.2.6 handelt es sich um Rahmengebühren, für die bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien werden bei Werbeanlagen entscheidend durch die Größe der Ansichtsfläche, die für die Werbung zur Verfügung steht, bestimmt. Zur ermessensfehlerfreien Ermittlung der Gebühr für eine Werbeanlage kann daher auch die Größe der Ansichtsfläche herangezogen und entsprechend berücksichtigt werden. Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlagen das Rechteck, das die Anlage umschließt. Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Beträge je angefangenen Quadratmeter Ansichtsfläche zugrunde gelegt werden:

- Tarifstellen 1.3.1.2 bis 1.3.1.4
10 Euro für eine unbeleuchtete Werbeanlage
20 Euro für eine beleuchtete Werbeanlage
- Tarifstellen 1.3.2.1 bis 1.3.2.6
25 Euro für eine unbeleuchtete Werbeanlage
50 Euro für eine beleuchtete Werbeanlage

Zu Tarifstelle 2.4

Die Gleichzeitigkeit ist erfüllt, wenn die bautechnischen Nachweise zusammen, das heißt ohne nennenswerten zeitlichen Unterschied zur Prüfung vorgelegt werden, so dass eine gleichzeitige Bearbeitung aller bautechnischen Nachweise ermöglicht wird.

Es ist unerheblich, ob ein Bauherr oder mehrere (verschiedene) Bauherren beteiligt sind.

Zu Tarifstelle 4.3.6

Bei der Festsetzung der Gebühr für Anordnungen zur Gefahrenabwehr ist § 6 GebG Bbg zu beachten.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2002 (ABl. S. 223) außer Kraft.

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Krielow See“**

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 23. September 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Krielow See“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Groß Kreutz/Emster	Krielow	2;
Groß Kreutz/Emster	Schmergow	5;
Stadt Werder (Havel)	Kemnitz	1;
Stadt Werder (Havel)	Phöben	3, 4.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **10. November 2003**
bis einschließlich **12. Dezember 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises, der amtsfreien Gemeinde und der Stadtverwaltung während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Papendorfer Weg 1
14806 Belzig

**Gemeindeverwaltung
Groß Kreutz/Emster**
Gartenstr. 1
14550 Groß Kreutz

**Stadtverwaltung
Werder (Havel)**
Eisenbahnstr. 13 - 14
14542 Werder (Havel)

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27

Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Krielow See“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/recht/nsg_kriiel.pdf

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

Wahlordnung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung (Wahlordnung)

Vom 30. September 2003

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 290), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (GVBl. I S. 189), beschließt der Gründungsvorstand des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten folgende Wahlordnung:

Inhalt

Erster Teil

Wahl der Vertreterversammlung

- § 1 Grundzüge
- § 2 Wahlausschuss
- § 3 Erste Wahlbekanntmachung
- § 4 Mitteilung über die Wahlberechtigung
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Auslegung
- § 7 Einsprüche
- § 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Wahlgrundsätze
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)
- § 12 Stimmunterlagen
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 15 Wahlniederschrift
- § 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)
- § 17 Wahlanfechtung
- § 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Zweiter Teil

Übergangs-, Ergänzungs- und Schlussvorschriften

- § 19 Übergangsvorschrift
- § 20 Ergänzende Bestimmungen
- § 21 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Wahl der Vertreterversammlung

§ 1

Grundzüge

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren. Für die erste Wahl der Vertreterversammlung und die erste Amtsperiode gelten Abweichungen gemäß § 19 der Wahlordnung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist mindestens sechs Kalendermonate Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die erste Vertreterversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung durchgeführt werden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, soweit Ausschließungsgründe gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes nicht vorliegen.

(3) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 14 Abs. 7 ermittelten Reihenfolge nach.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Auf § 3 Abs. 10 der Satzung wird verwiesen.

(5) Das Wahljahr beginnt zwölf Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Briefwahl findet spätestens im dritten Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt. Die Vertreterversammlung bleibt bis zum erstmaligen Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt.

(6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 2

Wahlausschuss

(1) Die Vertreterversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im vorletzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Dies gilt nicht für die Wahl des ersten

Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes sein. Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(2) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in Potsdam.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(7) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist, die mindestens vier Wochen beträgt, stellt das Wählerverzeichnis auf, veranlasst die Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(8) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 11 und veröffentlicht sie durch die Zweite Wahlbekanntmachung.

(9) Der Wahlausschuss fertigt und versendet die Wahlunterlagen und veranlasst gemäß § 16 die Dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(10) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen des Steuerberaterversorgungswerkes und im Benehmen mit dem Geschäftsführer Bedienstete des Steuerberaterversorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Geschäftsführer des Steuerberaterversorgungswerkes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Erste Wahlbekanntmachung

Die Erste Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
2. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge

einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung hinzuweisen,

3. den Beginn der Wahlfrist, den letzten Wahltag.

§ 4

Mitteilung über die Wahlberechtigung

(1) Vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses teilt der Wahlausschuss jedem Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes Folgendes mit:

1. seine Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis,
2. Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf die §§ 7 bis 11 der Wahlordnung,
3. die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
4. den Beginn der Wahlfrist, den letzten Wahltag.

(2) Alle Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis wird in Schriftform geführt. Die Führung im automatisierten Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer (Wahlnummer) aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

(3) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung

Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

§ 7

Einsprüche

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist

bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren bzw. nach Entscheidung über den Einspruch schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlberechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie ihm bis dahin schriftlich angezeigt worden sind. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.

(2) Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlgrundsätze

(1) Es werden einzelne Kandidaten gewählt.

(2) Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlvorschlagsliste geführt.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen vor Ablauf der nach § 2 Abs. 8 bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der beruflichen Niederlassung der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

(3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten mit ihrer Unterschrift beizufügen, dass

1. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
2. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

§ 11

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Er hat offenbare Unrichtigkeiten unverzüglich zu bereinigen.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entscheidet über ihre Zulassung nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern durch die Zweite Wahlbekanntmachung mit.

§ 12

Stimmunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Stimmunterlagen bestehen aus:

1. der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten (Stimmzettel), die Namen, Vornamen und berufliche Niederlassung der zugelassenen Bewerber in jeweils alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer enthält,
2. einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes in Brandenburg“,
3. einem freigemachten Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben: „Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes in Brandenburg“ sowie Wahlnummer gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Bestimmungen des § 13 und die Wahlfrist hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

(4) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel einen oder mehrere, höchstens jedoch 15 Kandidaten ankreuzen.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie:

1. den Stimmzettel nach Ankreuzen der von ihnen gewählten

Kandidaten in dem Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) verschließen;

2. den Wahlumschlag in dem freigemachten Rücksendeumschlag verschließen und rechtzeitig an den Wahlausschuss absenden.

§ 14

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer nehmen die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich entgegen, versehen diese mit einem Eingangsstempel, einer laufenden Nummer (Eingangsnummer) sowie ihrer Unterschrift und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift. Für die Einhaltung der Wahlfrist ist der Eingangsstempel maßgebend.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest, indem er die Wahlnummer der Umschläge mit den Nummern des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort abhakt. Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Urne gemischt und erst danach geöffnet.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen haben;
2. kein Wahlkreuz oder mehr als insgesamt 15 Wahlkreuze enthalten;
3. den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen;
4. schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennen lassen.

(5) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(6) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(7) Die Mandate werden nach der Höchstzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen verteilt. Als Mitglieder gewählt sind diejenigen Kandidaten, die nach der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge die Plätze 1 bis 10, als Ersatzmitglieder diejenigen, die die Plätze 11 bis 15 einnehmen.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen wird.

§ 15

Wahl Niederschrift

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wer-

den von dem Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält:

1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und alle Wahlhelfer;
2. die Entscheidungen des Wahlausschusses mit Kurzbegründung;
3. die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler;
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
5. die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzahlen;
6. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

§ 16

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten im Amtsblatt für Brandenburg und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung sind der Inhalt des § 17 Abs. 1 bis 4 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
2. die Annahme unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt ein gewähltes Mitglied ab oder gilt die Annahme als abgelehnt, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 14 Abs. 7 ermittelten Reihenfolge nach; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird. § 1 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen. § 1 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes verschlossen aufzubewahren.

Zweiter Teil

Übergangs-, Ergänzungs- und Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsvorschrift

(1) Die erste Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes wird durch die Mitglieder des Versorgungswerkes in einer Wahlversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes. Die Wahlversammlung wird durch den Gründungsvorstand spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Wahlversammlung und mit Hinweis auf Satz 4 einberufen. Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich, über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Gründungsvorstand. Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Gründungsvorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(4) Vor der Wahl der Vertreterversammlung wählt die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Als Mitglied des Wahlausschusses kann nur gewählt werden, wer nicht für die durchzuführende Wahl kandidiert. Der Wahlleiter leitet die Wahl.

(5) Die Wahlversammlung wählt die Vertreterversammlung in einem Wahlgang. Jedes in der Wahlversammlung anwesende Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes ist stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Jedes anwesende Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes ist berechtigt, in der Wahlversammlung bis zu Beginn der Wahlhandlung Kandidaten vorzuschlagen. Nicht anwesende Kandidaten müssen vor der Wahl ihre Zustimmung schriftlich

erklärt haben. Der Wahlleiter hat die Vorschläge durch Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnung bekannt zu geben. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, beginnt die Wahlhandlung. Auf Verlangen haben sich die anwesenden Kandidaten vorzustellen.

(7) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung erfolgt in geheimer Wahl mit Stimmzettel. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Wahlausschuss. Das Steuerberaterversorgungswerk hat die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Jedes anwesende Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes darf auf dem Stimmzettel einen oder mehrere, höchstens jedoch 15 Kandidaten ankreuzen.

(8) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend. Nach Prüfung der Gültigkeit werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt. Bei der Vergabe der Mandate ist § 14 Abs. 7 und 8 entsprechend anzuwenden. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest, gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein gewähltes Mitglied ab, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 14 Abs. 7 ermittelten Reihenfolge nach.

(9) Über die Wahl ist eine Niederschrift in sinngemäßer Anwendung des § 15 zu fertigen. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

(10) Für die Wahlanfechtung ist § 17, für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen § 18 entsprechend anzuwenden.

§ 20

Ergänzende Bestimmungen

(1) Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Wahlordnung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Soweit die Vorschriften dieser Wahlordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 25. September 2003

Reinhard Satory

Vorsitzender des Gründungsvorstandes

Genehmigungsvermerk:

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Steuerberatersversorgungswerkes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft die Genehmigung erteilt.

Potsdam, den 30. September 2003

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag

Leiner

(Siegel)

Ausfertigung:

Die Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Potsdam, den 30. September 2003

Reinhard Satory

Vorsitzender des Gründungsvorstandes

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1000

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 22. Oktober 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).